IMT Nuremberg Archives

H – 245

International Court of Justice

H0245 – 0001

H0245-0002

File Copy

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 2. Januar 1946
Sitzung 10.00 bis 12.30 Uhr

Der Vorsitzende: Ich fordere den Anklagevertreter der Vereinigten Staaten auf, fortzusetzen.

Col. Storey: Hohes Gericht! Bei Vertagung des Gerichtshofes am 20. Dezember hatten wir den Tatbestand ueber die Gestapo vorgelegt und den Gebrauch von Todeswagen in den besetzten Ostgebieten beschrieben. Wir waren fast am Ende dieses Abschnittes der Darlegungen angelangt. Das Gericht wird sich daran erinnern, dass wir den Gebrauch von einigen Todeswagen erwaehnten, die von den Saurer-Werken erzeugt wurden und ich moechte zum Schlusse ein dem Schriftstueck 501-PS beigefuegtes Telegramm erwaehnen, das ich nicht verlesen will, aus dem aber die Tatsache hervorgeht, dass die gleiche Type von Lastwagen auch von den Einsatz-Gruppen verwendet wurde.

Das endgueltige Schriftstueck, das wir in Zusammenhang mit den Einsatz-Gruppen in den besetzten Ostgebieten vorzulegen wuenschen, traegt die Nummer 2992-PS und befindet sich, wie ich glaube, im 2. Band des Dokumentenbuches. Es ist eine von Hermann Graebe abgelegte eidesstattliche Erklaerung. Hermann Graebe steht derzeit im Dienste der Militaerregierung der Vereinigten Staaten in Frankfurt. Die eidesstattliche Erklaerung wurde in Wiesbaden gegeben und ich biete Auszuege derselben als Tatbestand an (Beweisstueck Nr. 494 USA)

Der Zeuge war der Leiter einer Baufirma, die einige Bauten in der Ukraine auffuehrte und war Augenzeuge der antijuedischen Massnahmen in der Stadt Rowno, Ukraine, am 13. Juli 1942. Ich beziehe mich auf den Teil der eidesstattlichen Erklaerung, der sich auf Seite 5 der englischen Uebersetzung befindet: Ich verlese:

Ich, Hermann Friedrich GRAEBE, erklaere unter Eid:
Von September 1941 bis Januar 1944 war ich Geschaeftsfuehrer und leitender Ingenieur einer Zweigstelle der Baufirma Josef Jung, Solingen, mit Sitz in SDOLBUNOW, Ukraine. Als solcher hatte ich die Baustellen der Firma zu besuchen. Die Firma unterhielt u.a. eine Baustelle in ROWNO, Ukraine.
In der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1942 wurden in ROWNO alle Insassen des Ghettos, in dem sich noch ungefaehr 5000 Juden befanden, liquidiert.
Den Umstand, wie ich Zeuge der Aufloesung des Ghettos wurde, die Durchfuehrung der Aktion waehrend der Nacht und am Morgen, schildere ich wie folgt:
Als Arbeiter fuer die Firma beschaeftigte ich in ROWNO ausser Polen, Deutschen und Ukrainern auch etwa 100 Juden aus Sdolbunow, Ostrog und Mysotsch. Die Maenner waren in einem Hause, Bahnhofstrasse 5, innerhalb des Ghettos untergebracht, die Frauen in einem Hause Ecke Deutsche Strasse 98.
Am Samstag, den 11. Juli 1942, erzaehlte mir mein Polier Fritz EINSPORN von einem Geruecht, dass am Montag alle Juden in ROWNO liquidiert werden sollten. Obwohl die bei meiner Firma in ROWNO beschaeftigten Juden zum allergroessten Teil nicht aus dieser Stadt waren, befuerchtete ich doch, dass sie

H0245-0003

mit in die gemeldete Aktion fallen wuerden. Ich ordnete daher an, dass Einsporn am Mittag desselben Tages alle bei uns beschaeftigten Juden, Maenner wie Frauen, nach SDOLBUNOW, etwas 12 km von ROWNO, in Marsch setzen solle. Dieses geschah auch.

Dem Judenrat war der Abzug der juedischen Arbeiter meiner Firma bekannt geworden, er wurde noch am Nachmittag des Samstag beim Kommandeur der SP und SD in Rowno, SS-Sturmbannfuehrer Dr. PUTZ, vorstellig, um Gewissheit ueber das Geruecht der bevorstehenden Judenaktion, das durch das Abziehen der Juden meiner Firma noch genaehrt wurde, zu erhalten. Dr. PUTZ stellte das Geruecht als eine plumpe Luege hin und liess im uebrigen das polnische Personal meiner Firma in Rowno verhaften. Einsporn entging der Verhaftung durch Flucht von Sdolbunow. Als ich von dem Vorfall Kenntnis erhielt, ordnete ich an, dass alle von Rowno abgezogenen Juden am Montag, den 13. Juli 1942, die Arbeit in Rowno wieder aufzunehmen hatten. Ich selbst ging am Montag Vormittag zum Kommandeur Dr. PUTZ um einesteils Gewissheit ueber das Geruecht einer Judenaktion zu erhalten, zum anderen wegen Auskunft um die Verhaftung des polnischen Bueropersonals. SS-Sturmbannfuehrer Dr. PUTZ erklaerte mir, dass keinesfalls eine Aktion geplant sei. Dieses waere ja auch widersinnig, da den Firmen und der Reichsbahn dann wertvolle Arbeiter verloren gingen.

Eine Stunde spaeter erhielt ich eine Vorladung zum Gebietskommissar in Rowno. Sein Vertreter, Stabsleiter Ordensjunker BECK, nahm das gleiche Verhoer wie bei dem SD vor. Meine Erklaerung, dass ich die Juden wegen einer dringenden Entlausung nach Hause geschickt hatte, schien ihm glaubhaft. Er erzaehlte mir dann, mit der Verpflichtung zum Schweigen, dass tatsaechlich am Abend des Montag, also den 13. Juli 1942, eine Aktion stattfinden werde. Ich erreichte nach einer laengeren Verhandlung, dass er mir die Erlaubnis gab, meine juedischen Arbeiter nach Sdolbunow nehmen zu duerfen, allerdings aber erst nach der Aktion. Waehrend der Nacht muesse ich das Haus im Ghetto selbst vor dem Eindringen ukrainischer Miliz oder SS schuetzen. Als Bestaetigung der Besprechung gab er mir ein Schreiben des Inhalts, dass die juedischen Arbeiter der Firma Jung nicht unter die Aktion fallen. (Siehe Dokument.)

Dieses Originalschriftstueck, das sich in meiner Hand befindet, will ich jetzt dem Uebersetzer zur Verlesung uebergeben lassen. Ich verweise die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die Tatsache, dass es den Briefkopf des Gebietskommissars in Rowno traegt, vom 13. Juli 1942 datiert ist und von diesem Gebietskommissar unterzeichnet wurde. Ich verlese nunmehr das Schriftstueck:

"Der Gebietskommissar in Rowno" "Geheim."

Gerichtet an die Firma J u n g , Rowno

"Die bei Ihrer Firma beschaeftigten juedischen Arbeitskraefte fallen nicht unter die Aktion. Sie haben dieselben bis spaetestens Mittwoch, den 15. Juli 1942 an den neuen Arbeitsplatz zu uebersiedeln."

Der Gebietskommissar:
i.V.
gezeichnet B e c k .

Ferner mit der offiziellen Stampiglie des Gebietskommissars in Rowno versehen.

Nun folgt der naechste Absatz des Original-Schriftstueckes Seite 5 oder 6, soviel ich weiss. Ich moechte einen weiteren Absatz verlesen, nach dem Vermerk: "Siehe Dokument".

Am Abend dieses Tages fuhr ich nach Rowno und stellte mich mit Fritz Einsporn vor das Haus Bahnhofstrasse, in dem die juedischen Arbeiter meiner Firma schliefen. Kurz nach 22.00 Uhr wurde das Ghetto durch ein grosses SS-Aufgebot und einer etwa 3-fachen Anzahl ukrainischen Miliz umstellt und daraufhin die im und um das Ghetto errichteten elektrischen Bogenlampen eingeschaltet. SS- und

H0245 - 0004

Miliztrupps von je 4 bis 6 Personen drangen nun in die Haeuser ein oder versuchten einzudringen. Wo die Tueren und Fenster verschlossen waren und die Hauseinwohner auf Rufen und Klopfen nicht oeffneten, schlugen die SS- oder Milizleute die Fenster ein, brachen die Tueren mit Balken und Brecheisen auf und drangen in die Wohnungen ein. Wie die Bewohner gingen und standen, ob sie bekleidet oder zu Bett lagen, so wurden sie auf die Strasse getrieben. Da sich die Juden in den meisten Faellen weigerten und wehrten, aus den Wohnungen zu gehen, legten die SS- und Milizleute Gewalt an. Mit Peitschenschlaegen, Fusstritten und Kolbenschlaegen erreichten sie schliesslich, dass die Wohnung geraeumt wurden. Das Austreiben aus den Haeusern ging in einer derartigen Hast vor sich, dass die kleinen Kinder, die im Bett lagen, in einigen Faellen zurueckgelassen wurden. Auf der Strasse jammerten und schrien die Frauen nach ihren Kindern, Kinder nach ihren Eltern. Das hinderte die SS nicht, die Menschen nun im Laufschritt unter Schlaegen ueber die Strassen zu jagen, bis sie zu den bereitstehenden Gueterzug gelangten. Waggon auf Waggon fuellte sich, unaufhoerlich ertoente das Geschrei der Frauen und Kinder, das Klatschen der Peitschen und die Gewehrschuesse. Da sich einzelne Familien oder Gruppen in besonders guten Haeusern verbarrikadiert hatten und auch die Tueren mittels Brecheisen und Balken nicht aufzubringen waren, sprengte man diese mit Handgranaten auf. Da das Ghetto dicht an die Bahnkoerper von Rowno lag, versuchten junge Leute ueber die Schienenstraenge und durch einen kleinen Fluss aus dem Bereich des Ghettos zu entkommen. Da dieses Gelaende ausserhalb der elektrischen Beleuchtung lag, erhellte man dieses durch Leuchtraketen. Waehrend der ganzen Nacht zogen ueber die erleuchteten Strassen die gepruegelten, gejagten und verwundeten Menschen. Frauen trugen in ihren Armen tote Kinder, Kinder schleppten und schleiften an Armen und Beinen ihre toten Eltern ueber die Strassen zum Zuge. Immer wieder hallten durch das Ghettoviertel die Rufe "Aufmachen! Aufmachen! "

H0245-0005

Ich entfernte mich gegen 6 Uhr frueh fuer einen Augenblick und liess Einsporn und einige andere deutsche Arbeiter, die inzwischen zurueckgekommen waren, zurueck. Da nach meiner Ansicht die groesste Gefahr vorbei war, glaubte ich, dieses wagen zu koennen. Kurz nach meinem Weggang drangen ukrainische Milizleute in das Haus Bahnhofstrasse 5 ein und holten 7 Juden heraus und brachten sie zu einem Sammelplatz innerhalb des Ghettos. Bis meiner Rueckkehr konnte ich ein weiteres Herausholen von Juden aus diesem Hause verhindern. Um die 7 Leute zu retten, ging ich zum Sammelplatz. Auf den Strassen, die ich passieren musste, sah ich Dutzende von Leichen jeden Alters und beiderlei Geschlechts. Die Tueren der Haeuser standen offen, Fenster waren eingeschlagen. In den Strassen lagen einzelne Kleidungsstuecke, Schuhe, Struempfe, Jacken, Muetzen, Huete, Maentel usw. An einer Hausecke lag ein kleines Kind von weniger als einem Jahr mit zertruemmertem Schaedel. Blut und Gehirnmasse klebten an der Hauswand und bedeckten die naehere Umgebung des Kindes. Das Kind hatte nur ein Hemdchen an. Der Kommandeur, SS-Sturmbannfuehrer Dr. Puetz, ging an etwa 80 - 100 am Boden hockenden maennlichen Juden auf und ab. Er hielt in der Hand eine scwere Hundepeitsche. Ich ging zu ihm, zeigte ihm die schriftliche Genehmigung des Stabsleiters BECK und forderte die 7 Leute, die ich unter den am Boden Hockenden erkannte, zurueck. Dr. PUETZ war sehr wuetend ueber das Zugestaendnis BECKS und unter keinen Umstaenden zu bewegen, die 7 Maenner freizugeben. Er machte mit der Hand einen Kreis um den Platz und sagte, wer einmal hier waere, der kaeme nicht mehr fort. Obzwar sehr ungehalten ueber BECK, gab er mir auf, die Leute im Hause Bahnhofstrasse 5 bis spaetestens um 8 Uhr aus Rowno zu fuehren. Beim Weggang von Dr. PUETZ bemerkte ich einen ukrainischen Bauernwagen, bespannt mit 2 Pferden. Auf dem Wagen lagen tote Menschen mit steifen Gliedern. Arme und Beine ragten ueber den

H0245-0006

Kasten des Wagens heraus. Der Wagen fuhr in Richtung zum Gueterzug. Die verbliebenen 74 in dem Haus eingeschlossenen Juden brachte ich nach Sdolbunow.

Einige Tage nach dem 13. Juli 1942 bestellte der Gebietskommissar von Sdolbunow, Georg Mafschall, alle Firmenleiter, Reichsbahnraete, OT-Fuehrer usw. zu sich und gab bekannt, dass sich die Firmen usw. darauf vorbereiten sollten, dass in absehbarer Zeit Juden umgesiedelt werden wuerden. Er wies auf die Aktion von Rowno hin, wo man alle Juden liquidiert, d.h. in der Naehe von KOSTOPOL erschossen hatte.

Ich mache die vorstehenden Angaben in Wiesbaden, Deutschland, am 10. November 1945. Ich schwoere bei Gott, dass dies die reine Wahrheit ist.

gez. Friedrich G r a e b e

HERMANN FRIEDRICH GRAEBE.

Vors.: Welcher Nation gehoert Graebe an?

Col. Storey: Er ist Deutscher. Graebe war ein Deutscher und ist nun bei der Militaerregierung in Frankfurt beschaeftigt - der Militaerregierung der Vereinigten Staaten.

Hoher Gerichtshof! In diesem Zusammenhang ist eine weitere eidesstattliche Erklaerung beigefuegt, die einen Teil dieses Dokumentes bildet, aber ich will diese nicht verlesen. Sie hat mit der Hinrichtung von Menschen in einem anderen Gebiete zu tun und bewegt sich auf der gleichen Linie. Ich verlese sie nicht, da sie zu umfangreich ist, aber sie gehoert dem gleichen Schriftstueck an.

Ich gehe nun von diesen Ausfuehrungen auf das naechste Thema ueber.

Die Gestapo und die SD unterhielten in Kriegsgefangenenlagern eigene Abteilungen mit der Aufgabe, rassisch und politisch Unerwuenschte auszusondern und zu vernichten. Dieses gegen Zivilisten ausgefuehrte Massenmordprogramm rassisch und politisch

H0245-0007

Unerwuenschter wurde auch gegen Kriegsgefangene angewendet, die an der Ostfront erbeutet wurden. Ich verweise das Hohe Gericht in diesem Zusammenhange auf die Aussagen des Generals Lahousen vom 30. November 1945, an die sich das Gericht erinnern wird. Lahousen legte Zeugnis ueber eine Konferenz ab, die im Sommer 1941 kurz nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion stattfand und an der er selbst teilnahm. Ich moechte dies besonders betonen, denn wir werden spaeter ein Schriftstuec vorlegen, das aus dieser Konferenz hervorging, an der er, General Reinecke, Oberst Breuer und Mueller, der Chef der Gestapo, teilnahmen. In dieser Konferenz wurde der ergangene Befehl besprochen, Sowjet-Funktionaere und Kommunisten unter den Sowjet-Kriegsgefangenen zu toeten. Die Hinrichtungen sollten durch Einsatzkommandos der Sipo und des SD durchgefuehrt werden. Lahousen hob weiter hervor, dass Mueller, der Leiter der Gestapo auf die Ausfuehrung des Programmes bestand; er kam nur insoweit entgegen, dass er zusagte, die Hinrichtungen im Hinblick auf die Gefuehle der deutschen Truppen, nicht in Gegenwart von Soldaten vorzunehmen. Mueller machte auch einige Zusagen hinsichtlich der Auswahl der hinzurichtenden Personen; nach der Aussage Lahousens war diese Auswahl jedoch vollstaendig den Kommandanten dieser Absonderungs-Einheiten ueberlassen. Ich beziehe mich auf Seite 633 der offiziellen Uebersetzung.

Ich lege nunmehr Schriftstueck 502-PS als naechstes Beweisstueck vor, (Beweisstueck 486 USA). Dieses Schriftstueck stellt eine Gestapo-Anweisung dar, 502-PS, und befindet sich im ersten Dokumentenbuch. Es ist datiert vom 17. Juli 1941.

Wie Sie sich erinnern, sagte Lahousen aus, dass diese Konferenz im Sommer 1941 stattfand.

Das Schriftstueck ist an die Kommandanten der Sipo und des SD gerichtet, die in den Lagern stationiert sind. Ich lese nun von

H0245 - 0008

der ersten Seite der englischen Uebersetzung.

Hoher Gerichtshof! Unsere Kollegen, die Staatsanwaelte der Sowjet-Union, werden den groessten Teil dieses Schriftstueckes darlegen, und ich verlese nur das Noetige, um zu beweisen, dass die Gestapo ihren Anteil daran hatte:

H0245 - 0009

der ersten Seite der englischen Uebersetzung.

Hoher Gerichtshof! Unsere Kollegen, die Staatsanwaelte der Sowjet-Union, werden den groessten Teil dieses Schriftstueckes darlegen, und ich verlese nur das Noetige, um zu beweisen, dass die Gestapo ihren Anteil daran hatte:

H0245-0010

" Die Abstellung der Kommandos erfolgt nach der Vereinbarung zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. und dem OKW vom 16.7.41 (siehe Anlage 1).

Die Kommandos arbeiten aufgrund besonderer Ermaechtigung und gemaess der ihnen erteilten allgemeinen Richtlinien im Rahmen der Lagerordnung selbstaendig. Es ist selbstverstaendlich, dass die Kommandos mit dem Lagerkommandanten und dem ihm zugeteilten Abwehroffizier engste Fuehlung halten.

Aufgabe der Kommandos ist die politische Ueberpruefung aller Lagerinsassen und die Aussonderung und weitere Behandlung
a) der in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente unter diesen,

b) jener Personen, die fuer den Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendet werden koennen."

Ich uebergehe nun den Beginn des 4. Absatzes:

"Fuer ihre Arbeit haben die Kommandos, soweit als moeglich, sich zunaechst und auch in der Folge die Erfahrungen des Lagerkommandanten zunutze zu machen, die diese aus der Beobachtung der Gefangenen und aus Vernehmungen von Lagerinsassen inzwischen gesammelt haben.

Weiter haben die Kommandos von Anfang an bemueht zu sein, unter den Gefangenen auch die zuverlaessig erscheinenden Elemente, und zwar gleichgueltig, ob es sich dabei um Kommunisten handelt oder nicht, herauszusuchen, um sie fuer ihre nachrichtendienstlichen Zwecke innerhalb des Lagers und, wenn vertretbar, spaeter auch in den besetzten Gebieten dienstbar zu machen.

Es muss gelingen, durch Einsatz solcher V-Personen und unter Ausnutzung aller sonst vorhandenen Moeglichkeiten zunaechst unter den Gefangenen alle auszuscheidenden Elemente Zug um Zug zu ermitteln. Durch kurze Befragung der Festgestellten und evtl. Befragung anderer Gefangener haben sich die Kommandos in jedem Fal endgueltige Klarheit ueber die zu treffenden Massnahmen zu verschaffen.

Die Angabe eines V-Mannes gilt ohne weiteres nicht, einen Lagerinsassen als verdaechtig zu bezeichnen. Vielmehr muss irgen wie nach Moeglichkeit eine Bestaetigung erreicht werden."

Ich gehe nun zu Seite 4, 3.Absatz der englischen Uebersetzung ueber und zitiere:

"Exekutionen duerfen nicht im Lager oder in unmittelbarer Umgebung des Lagers durchgefuehrt werden. Befinden sich die Lager im Generalgouvernement in unmittelbarer Nache der Grenze, so sind die Gefangenen zur Sonderbehandlung moeglichst auf ehemals sowjetrussisches Gebiet zu verbringen."

Ferner zitiere ich den 5. Paragraph:

"Hinsichtlich der durchzufuehrenden Exekutionen, des moeglichen Abtransportes von zuverlaessigen Einzelpersonen und des Abschubes etwaiger V-Personen fuer die Einsatzgruppe in die besetzten Gebiete hat sich der Leiter der SS in Verbindung zu setzen mit dem Leiter der oertlich naechstgelegenen Stapo(leit)-stelle bzw. mit dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD und ueber diesem mit dem Chef der betreffenden Einsatzgruppe in den besetzten Gebieten."

Der Beweis fuer die Hinrichtung von ausgesonderten Personen in Kriegsgefangenenlagern wird im Schriftstueck 1165-PS gefunden, aus dem ich nicht zitieren will, das aber bereits

H0245-0011

frueher als Tatbestand USA Beweisstueck 244 vorgelegt wurde. Dieses Schriftstueck 1165-PS zeigt, dass alle jene Abgesonderten auch hingerichtet wurden.

Die erste Seite dieses Schriftstueckes, das ich nicht verlesen will, stellt einen Brief des Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Gross-Rosen an den Leiter der Gestapo, Mueller, vom 23. Oktober 1941 dar, unter Bezug auf eine frueher stattgefundene muendliche Konferenz mit Mueller, unter Nennung der Namen von 20 am Tage vorher hingerichteten Kriegsgefangenen der Sowjet-Union.

Die zweite Seite dieses Schriftstueckes 1165-PS, das ich nicht verlese, weil es bereits frueher zitiert wurde, ist eine von Mueller am 9. November 1941 an alle Gestapo-Aemter ergangene Anleitung, in welcher er befahl, dass alle erkrankten Kriegsgefangenen von Transporten in Konzentrationslager zwecks Hinrichtung auszuschliessen seien, weil 5 - 10 % solcher fuer die Hinrichtung bestimmter in den Lagern bereits tot oder halbtot ankaemen.

Ich lege nun Dokument 2542-PS vor, US Exhibit 483, zweiter Band des Dokumentenbuches. Es stellt dies eine eidesstattliche Erklaerung von SS-Sturmbannfuehrer Kurt Lindow dar, welche am 30. September 1945 in Wesel in Deutschland im Verlaufe einer offiziellen militaerischen Untersuchung seitens des Heeres der Vereinigten Staaten von SS-Sturmbannfuehrers Kurt Lindow gegeben wurde.

Ich zitiere aus diesem Dokument:

1. "Ich war Kriminaldirektor im Amt IV des RSHA und Leiter des Referates IV A 1 von Mitte 1941 bis Mitte 1942. Ich habe den Rank eines SS-Sturmbannfuehrers.

H0245-0012

2. Dem Referat IV A 1 war von 1941 bis Mitte 1943 ein Sachgebiet angegliedert, das der Regierungsoberinspektor, spaeterer Regierungsamtmann, und SS Hauptsturmfuehrer Franz KOENIGSHAUS leitete. In diesem wurden Kriegsgefangenen-Angelegenheiten bearbeitet. Mir ist aus diesem Sachgebiet bekannt geworden, dass Erlasse und Befehle des Reichsfuehrers HIMMLER aus den Jahren 1941 und 1942 bestanden, nach welchen gefangengenommene sowjetrussische politische Kommissare und juedische Soldaten executiert werden sollten. Nach meiner Kenntnis liefen Vorschlaege zu Executionen solcher Kriegsgefangenen aus den einzelnen Kriegsgefangenenlagern ein. KOENIGSHAUS musste dann die Executionsbefehle vorbereiten und legte diese dem Amtschef IV, MUELLER, zur Unterschrift vor. Diese Entwuerfe waren so abgefasst, dass ein Schreiben an die beantragende Dienststelle, ein zweites Schreiben an ein jeweils bestimmtes Konzentrationslager zur Anweisung der Execution zu versenden waren. Die betreffenden Kriegsgefangenen wurden vorerst formell entlassen, dann in ein Konzentrationslager zur Execution ueberfuehrt.

3. Der Sachbearbeiter KOENIGSHAUS war mir in personeller Hinsicht unterstellt, und zwar von Mitte 1942 bis etwa Anfang 1943, und arbeitete sachlich direkt mit dem Gruppenleiter IV A, Regierungsdirektor PANZINGER, zusammen. Das Sachgebiet wurde etwa Anfang 1943 aufgeloest und auf die Laenderreferate bei IV B aufgeteilt. Die fuer russische Kriegsgefangene in Frage kommenden Arbeiten muessen dann von IV B 2a bearbeitet worden sein. Leiter des Referates IV B 2a war Regierungsrat und Sturmbannfuehrer Hans-Helmuth WOLF.

H0245-0013

4.) In den Kriegsgefangenenlagern der Ostfront bestanden kleinere Einsatzkommandos, die von Angehoerigen der Geheimen Staatspolizei (Unterbeamten) geleitet wurden. Diese Kommandos waren den Lagerkommandanten zugeteilt und hatten die Aufgabe, die Kriegsgefangenen, die fuer eine Execution, gemaess den ergangenen Befehlen in Frage kamen, auszusondern und dem Geheimen Staatspolizeiamt zu melden."

Ich werde den Rest nicht verlesen, und gehe von diesem Abschnitt zum naechsten Thema ueber. Die Gestapo und die SS lieferten die eingefangenen Kriegsgefangenen zu den Konzentrationslagern, wo sie hingerichtet wurden, d.h. Kriegsgefangene,die entflohen waren und dann wieder eingefangen wurden. Das Gericht wird sich erinnern, dass in der Urkunde, und zwar 1650-PS ein Befehl vom Chef der Sicherheitspolizei und SS enthalten ist, der Gestapo-Offiziere dahingehend unterrichtete,gewisse Gruppen aus den wiedergefangenen Offizieren zu machen und nach dem Konzentrationslager Mauthausen zu transportieren. Diese war durch den Namen "Kugelaktion" bekannt. Das ist der bekannte "Kugelerlass", der schon vorher dem Gericht vorgelegt wurde. Auf der Fahrt sollten die Kriegsgefangenen in Eisen gelegt werden. Die Gestapoaemter sollten zweimal im Jahr halbjaehrige Berichte erstatten, und zwar in dem sie bloss die Zahlen der nach Mauthausen gesandten Gefangenen angaben. Am 27.Juli 1944, wurde vom 6. Korps des Gebietskommandos ein Befehl ausgegeben, der sich auf die Behandlung von Kriegsgefangenen bezog. Das ist das Dokument 1514-PS im zweiten Dokumentenbuch US-Exhibit 491. Dieses Dokument besagt, dass Kriegsgefangene entlassen werden sollten, um dann der Gestapo ueberfuehrt zu werden und zwar unter gewissen Umstaenden, und ich zitiere von der ersten Seite:

"Betr.: Ueberstellung von Kriegsgefangenen an die Geheime Staatspolizei. In der Anlage wird die Bezugsverfuegung 1) uebersandt.

Fuer die Ueberstellung an die Gestapo ergeht nachstehende, zusammenfassende Regelung:

1.) a) Entsprechend den Bezugsverfuegungen 2) und 3) hat der Lagerkommandant sowj. Kgf. bei Straftaten der Geheimen Staatspolizei zu ueberstellen und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, wenn er nicht die Ueberzeu-

H0245 – 0014

gung gewinnt, dass seine Disziplinbefugnisse zur Suehnung der begangenen Straftaten ausreichen. Tatbericht entfaellt.

b) Wiederergriffene sowj. Kgf. sind zunaechst der naechsten Polizeidienststelle zur Feststellung zu ueberg eben, ob waehrend der Flucht Straftaten begangen worden sind. Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt auf Antrag der Polizeidienststelle. (Abschn. A 6 der Bezugsverfuegung 4) betr. Zusammenfassung aller Bestimmungen ueber den Arbeitseinsatz wiederergriffener und arbeitsverweigernder Kr.Gef.)

c) Wiederergriffene kgf. sowj. Offz. sind der Gestapo zu uebergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. (Abschn. A 1 der Bezugsverfg.4)

d) Arbeitsverweigernde und solche kgf. sowj. Offz., die sich hetzerisch hervortun und dadurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der uebrigen sowj. Kgf. einwirken, sind von dem fuer sie zustaendigen Stalag der naechsten Staatspolizeistelle zu uebergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. (Abschn. C 1 der Bez.Verfg.4 und Bez.Verfg.5).

e) Arbeitsverweigernde sowj. kgf. Mannschaften als Rudelsfuehrer und solche, die sich hetzerisch hervortun und dadurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der uebrigen Kgf. einwirken, sind der naechsten Staatspolizeistelle zu uebergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. (Abschn. C 2 der Bez.Verfg. 4).

Vorsitzender: Haben Sie nicht das Wort "Offizier" ausgelassen?

Antwort: Ja.

f) Sowj. Kgf. (Mannschaften und Offz.), die hinsichtlich ihrer politischen Einstellung vom Einsatzkdo. der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes ausgesondert wurden, sind vom Lagerkommandanten auf Ersuchen dem Einsatzkdo. zu ueberstellen und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen (Bez.Verfg. 6).

g) 1.) Poln. Kgf. sind bei nachweislichen Sabotageakten an die naechste Staatspolizeistelle zu uebergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. Entscheidung trifft der Lagerkommandant. Tatbericht entfaellt. (Bez.Verfg.7)

H0245 – 0015

2) Eine Meldung von der Ueberstellung und der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bei den unter Ziffer 1) dieser Verfuegung genannten Faellen an Wkdo. VI, Abt.Kgf., bedarf es nicht.

3) Kgf. aller Nationen sind an die Geheime Staatspolizei zu ueberstellen und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, wenn hierzu ein besonderer Befehl des OKW oder des Wkdo. VI, Abt.Kgf. ergeht.

4) Kgf., die der Teilnahme an illegalen Organisationen und Widerstandsbewegungen verdaechtigt sind, sind der Gestapo auf Antrag zu Vernehmungszwecken zu ueberlassen. Sie bleiben kgf. und sind als solche zu behandeln. Die Ueberstellung an die Gestapo und ihre Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft hat nur auf Befehl des OKW oder des Wkdo. VI, Abt. Kgf., zu erfolgen.

Bei franz. und belg. Kriegsgef. und ital. Mil. Inter. ist vor Uebergabe an die Gestapo zur Vernehmungszwecken - ggf. fernmuendlich - die Zustimmung des Wehrkreiskdo. VI, Abteilung Kgf., einzuholen."

Diese Verordnung war als der "Kugelerlass" bekannt. Kriegsgefangene, die in diese Kathegorie "K" fielen und nach Mauthausen gebracht wurden, wurden executiert.

Zur Unterstuetzung dieser Behauptung lege ich Dokument 2285-PS, US Exhibit 490, vor. Dies ist eine eidesstattliche Erklaerung des Oberleutnant Guivante de Saint Gast, und Leutnant Jean Veith, beide von der franzoesischen Armee, welche am 13. Mai 1945, im Verlaufe einer militaerischen Untersuchung durch die Armee der Vereinigten Staaten, gegeben wurde.

Die eidesstattliche Erklaerung unterrichtet uns, dass Lt. Gast vom 18. Maerz 1944 bis 22. April 1945 und Lt. Veith vom 22. April 1943 bis 22. April 1945 in Mauthausen waren.

Ich zitiere vom 3. Paragraphen auf Seite 1 des Affidavits:

"In Mauthausen gab es unter der Aktion "K" oder "Kugelaktion", nach der die Execution von Kriegsgefangenen durchgefuehrt wurde, verschiedene Behandlungen. Die Kriegsgefangenen, die fuer die "K"- oder Kugelaktion bestimmt waren, erhielten keine Nummer und ihre Namen blieben unbekannt, mit Ausnahme fuer die Beamten der politischen Abteilung. Leutnant Veith hatte Gelegenheit beim Ankommen des Transportes die folgende Unterredung zwischen

H0245 – 0016

dem Untersturmbannfuehrer SD Streitwieser und dem Leiter des Transportes zu behoeren:

"Wieviele Gefangene?"

"15, aber nur 2 "K".

"Nun, dann sind es nur 13."

Die Gefangenen wurden dort in das Gefangenenlager gebracht, wo ihnen die Kleider ausgezogen wurden und sie in die Tuschraeume geschickt wurden. Diese befanden sich in einem Keller des Gefaengnisgebaeudes neben dem Kre-

H0245-0017

matorium, das fuer die Execution bestimmt war. (Erschiessung und Vergasung). Das Erschiessen fand durch einen Massaparat statt. Der Gefangene wurde nach ruechwaerts gegen ein Mass mit einer automatischen Maschine gestellt und die eine Kugel in seinen Nacken ausloeste, sobald die Planke, die seine Hoehe bestimmte, seinen Kopf beruehrte. Wenn ein Transport zu viele K-Gefangene hatte, wurde, um Zeit zu ersparen, und die Massnahmen zu vereinfachen, das statt Wasser in die Tuschraeume gesandt."

Ich wende mich nun einen weiteren Gegenstand zu und zwar: "Die Gestapo war verantwortlich fuer die Errichtung und Gruppierung von Konzentrationslagern fuer solche, die politische Verbrechen begangen hatten und auch fuer die Ausrottungslager, fuer die Sklavenarbeiter und Massenmorde."

Das Gericht hat schon Beweismaterial ueber die Verantwortlichkeit der Gestapo fuer die Verwaltung der Konzentrationslager und auch fuer die Vollmacht der Gestapogefangenen in Schutzhaft zu nehmen, die in Staats- Konzentrationslagern ausgefuehrt wurden, vorgelegt. Die Gestapo gab auch Befehle, Konzentrationslager zu errichten. Kriegsgefangenenlager in Konzentrationslager umzuwandeln , Arbeitslager in Konzentrationslagern umzuwandeln eigene Abteilungen fuer weibliche Gefangene aufzustellen usw. Der Chef der Sicherheitspolizei und SS gab Befehl zur Klassifikation der Konzentrationslager nach der Schwere der Anklage, und die Aussichten den Gefangenen vom Nazi-Standpunkt aus gesehen zu bessern. Ich beziehe mich nun auf Dokument 1038 A und B, der zweiten Band US Exhibit 492. Die Konzentrationslager waren klassifiziert als Stufe I,II oder III. Stufe I war fuer die am leichtesten belasteten und Stufe III fuer die am schwersten belasteten. Dieses Dokument 1038 A, ist von Heydrich unterschrieben und ist datiert vom 2. Januar 1941. Ich zitiere vom Beginn und es faengt mit dem Wort betrifft an.

"Betrifft: Einstufung der Konzentrationslager.

H0245 – 0018

Der Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei hat seine Zustimmung zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedenen Stufen, die der Persoenlichkeit des Haeftlings und dem Grad der Gefaehrdung fuer den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:

Stufe I: Fuer alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfaehigen Schutzhaeftlinge, ausserdem fuer Sonderfaelle und Einzelhaft.

Die Lager D a c h a u ,
S a c h s e n h a u s e n und
Auschwitz I

(Letzteres kommt auch zum Teil fuer Stufe II in Betracht.

Stufe Ia: Fuer alle alten und bedingt arbeitsfaehigen Schutzhaeftlinge, die noch im Heilkraeutergarten beschaeftigt werden koennen.

Das Lager: D a c h a u .

Stufe II: Fuer schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfaehige Schutzhaeftlinge,

die Lager B u c h e n w a l d
F l o s s e n b u e r g ,
N e u e n g a m m e und
A u s c h w i t z II

Stufe III: Fuer schwerbelastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhaeftlinge,

das Lager , M a u t h a u s e n ."

Ich bitte das hohe Gericht, davon Kenntnis zu nehmen dass wir von Mauthausen gesprochen haben, wo die "K"-Aktion stattfand.

Der Chef der Sicherheitspolizei und SD hatte die Vollmacht, die Laenge der Schutzhaft festzusetzen. Waehrend des Krieges war es eine Politik, dem Gefangenen nicht wissen zu lassen, wie

H0245 - 0019

lange er dort bleiben wuerde. Das wurde durch das Dokument 1531-PS, festgestellt, welches bereits fruher als US Exhibit 248, dem Gericht vorgelegt wurde, und der einzige Grund, warum wir uns hier darauf beziehen, ist, um zu beweisen, dass sie das Recht hatten, die Laenge der Haft zu bestimmen.

Die lokale Gestapo, welche die Verhaftung vornahm, hielt ein Haftbuch und wie ich es verstehe, heisst ein Haftbuch einfach Polizeiregister. Und in diesem Haftbuch waren alle Namen der Personen, die verhaftet wurden mit den Personalitaeten, Gruende fuer die Verhaftung und was mit ihnen geschehen sollte.

Wenn Befehle von dem Hauptquartier der Gestapo in Berlin erhalten wurden, um die Leute,die verhaftet wurden, in Konzentrationslager zu senden, wurde eine Eintragung in dieses Haftbuch vorgenommen.

Ich lege nun das Original als Beweismaterial vor und zwar eines dieser Haftbuecher als Dokument L-358, US Exhibit 495. Dieses Buch wurde von der 3.Armee erbeutet, als sie ein Gebiet einnahm, und es wurde von T-Korps am 22. April 1945 bei Bad Sulze in Deutschland erbeutet.

H0245 – 0020

Dieses Buch ist das Originalbuch, das von der Gestapo in Tomaschow in Polen verwendet wurde, um die Namen der verhafteten Personen, den Grund fuer die Verhaftung sowie den Ablauf waehrend der Periode vom 1.6.1943 - 20.12.1944 einzutragen.

In diesem Haftbuch sind ungefaehr 3500 Namen eingetragen und ungefaehr 2200 wurden verhaftet, weil sie der Widerstandsbewegung und Partisaneneinheiten angehoerten. Das ist ein sehr grosses Dokument das ich vorlege. Ich bitte den Herrn Gerichtsschreiber das Dokument den Herren Richtern zu zeigen. Es ist zu gross, um es photographieren zu koennen. Wenn die Herren Richter sich der bestimmten Seite zuwenden, werde ich vorlesen, was die verschiedenen Spalten bedeuten. Es sind Spalten, die auf der linken Seite beginnen und auf die andere Seite hinuebergehen. In der ersten Spalte bedeutet die Ueberschrift nur die Nummer des Mannes, der verhaftet wird. Die naechste Spalte enthaelt seinen Namen, die dritte Spalte eine kurze Familiengeschichte, Religion, die vierte Spalte ist sein Wohnsitz. Dann kommt das Datum der Verhaftung und durch wen. Die naechste Spalte bezeichnet den Ort der Verhaftung. Die naechste Spalte gibt den Grund der Verhaftung an. Es folgt eine weitere Nummer, die anscheinend eine Seriennummer fuer die Verhaftungen darstellt. Die vorletzte Spalte zeigt an, was mit dem Betreffenden geschah. Endlich die letzte Spalte "Bemerkungen". Von diesen 3500 Namen, die in diesem Buche enthalten sind, ersehen wir, dass eine Anzahl von ihnen mit roten Bleistiftstrichen gekennzeichnet ist. Das bezieht sich anscheinend auf jene, die erschossen wurden. 325 wurden erschossen, von denen nur 35 zuerst ein Verfahren durchgemacht haben. Ungefaehr 950 der in dieser Liste enthaltenen Namen wurden in Konzentrationslagern ueberfuehrt und 155 in das Reich zur Zwangsarbeit geschickt. Eine aehnliche Behandlung nach diesem Haftbuch wurde jenen Personen zuteil, die aus anderen Gruenden verhaftet wurden z.B. Juden, Kommunisten, Geiseln, und Personen, die als Vergeltungsmassnahme bezeichnet wurden. Eine grosse Anzahl scheint in Razzien gefasst worden zu sein, ohne dass weitere Gruende angefuehrt wurden. Ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichts auf die Eintragungen 286, 287, und 288 lenken, und zwar auf die Nummer der 1. Spalte des Haftbuches, wo das Verbrechen der Personen angeschuldet war, "als Juden", d.h., dass er ein Jude gewesen ist. Sie werden auch finden, dass hier ein ro-

H0245 - 0021

tes Kennzeichen gemacht wurde und dass als Strafe wiederum der Tod verhaengt war.

Ich wende mich nun von diesem Dokument ab und moechte die Aufmerksamkeit des Gerichts auf Dokument L 215 lenken, das schon als US-Beweisstueck Nr. 243 vorgelegt wurde. Ich habe nicht die Absicht, es vorzulegen, wenn Sie mich nicht dazu auffordern. Dies ist eine Aktensammlung von Originaldokumenten ueber 25 Luxemburger, die in Schutzhaft genommen wurden, um in Konzentrationslagern eingewiesen zu werden. Ich moechte mich nur auf einen Satz und die folgende Sprache beziehen.

"Nach den Erhebungen der Staatspolizei hat er durch seine Haltung den Bestand und die Sicherheit von Volk und Staat gefaehrdet."

In diesem Dossiers wurde in jedem Falle als Grund fuer die Hinrichtung der 25 Luxemburger angegeben, das ...

DER PRAESIDENT: Colonel Storey, Sie sagten Hinrichtung, nicht wahr?

COLONEL STOREY: Ich bitte um Verzeihung, ich wollte sagen Einweisung in ein Konzentrationslager.

DER PRAESIDENT: Ja, das ist kein Beweis, dass sie hingerichtet wurden.

COLONEL STOREY: Sie wurden nicht hingerichtet, sie wurden nur eingeliefert in Konzentrationslager.

Im Zusammenhang mit demselben Dokument wurde eine bestimmte Form vorgesehen, wonach das Hauptquartier der Gestapo in Berlin Notiz erhalten sollte, dass diese Leute tatsaechlich im Konzentrationslager eingetroffen sind.

Ich lege eine weitere Urkunde vor, die schon als US-Beweisstueck 279 vorgelegt wurde, Dokument 1472-PS, Band 2. Ich moechte mich nur darauf beziehen, als ein Anzeichen von weiteren. Es war ein Telegramm vom 16. Dezember 1942, in dem Mueller berichtet, dass die Gestapo ungefaehr 45000 Juden im Zusammenhang mit dem Programm fuer die Gewinnung weiterer Arbeiter in Konzentrationslagern verhaften koennte. Mit Bezug auf denselben Gegenstand beziehe ich mich auf Dokument 1063 PS, das schon als US-Beweisstueck 219 vorgelegt wurde. Darnach hat Mueller eine Anordnung an die Kommandanten und Inspekteure der Sicherheitspolizei und SD sowie an die Direktoren der Gestapo - Leitstellen gesandt in welcher erklaert wird, dass Himmler am 14. Dezember 1942 angeordnet hatte, dass mindestens 35000 arbeitsfaehige Personen in Konzentrationslager

H0245 – 0022

gesteckt werden muessen und zwar bis spaetestens Ende Januar.

Und wieder in demselben Zusammenhang, lege ich den Dokumentenband L 41, USA-Beweisstueck 496 vor. Dieses Dokument enthaelt eine weitere Anweisung von Mueller vom 23. Maerz 1943, das eine Ergaenzung der Anweisung vom 17. Dezember 1942 darstellt, auf die ich mich beziehe und in der er erklaert, dass die Massnahme bis zum 30. April 1943 durchzufuehren sei.

Ich moechte vom 2. Absatz auf Seite 3 zitieren, Seite 3 der englischen Uebersetzung des Dokumentes L 41.

Ich zitiere:

"Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass nur arbeitsfaehige Haeftlinge und auch Jugendliche nur nach den gegebenen Richtlinien ueberstellt werden, da sonst entgegen dem beabsichtigten Zweck eine Belastung der Konzentrationslager eintritt."

In demselben Zusammenhang lege ich Dokument 701-PS, USA-Beweisstueck 497 vor. Es ist dies ein Brief vom 1. April 1943 vom Justiz-

H0245 – 0023

minister an die Staatsanwaelte und richtet sich auch an die Herren Beauftragten des Reichsministers der Justiz fuer die Strafgefangenenlager im Emsland. Betrifft: Ich zitiere:

"Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten der Justiz entlassen werden". Ueberstuecke fuer die selbstaendigen Vollzugsanstalten.

1. Unter Bezugnahme auf die neuen Richtlinien fuer die Anwendung des Paragraph 1, Absatz 2, der Vollzugsordnung vom 11. Juni 1940, Reichsgesetzblatt I, Seite 877 Anlage 1 der Reichsverordnung vom 27. Januar 1943 - 9133/2 Beilage 1-III a 2 2629 - hat das Reichssicherheitshauptamt durch Erlass vom 11. Maerz 1943 - II A 2 Nr. 100/43 - 176 - angeordnet:

a) Juden, die gemaess Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die fuer die Vollzugsanstalt oertlich zustaendige Staatspolizeileitstelle auf Lebenszeit gemaess den ergangenen Schutzhaftbestimmungen dem Konzentrationslager Auschwitz bezw. Lublin zuzufuehren.

Das gleiche gilt fuer Juden, die zukuenftig nach Verbuessung einer Freiheitsstrafe aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.

b) Polen, die gemaess Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die fuer die Vollzugsanstalt oertlich zustaendige Staatspolizeileitstelle auf Kriegsdauer gemaess den ergangenen Schutzhaftbestimmungen einem Konzentrationslager zuzufuehren.

Das gleiche gilt fuer Polen, die zukuenftig nach Verbuessung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.

Entsprechend dem Antrage des Reichssicherheitshauptamtes bitte ich kuenftig allgemein

a) zur Entlassung kommende Juden

b) zur Entlassung kommende Polen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verbuesst haben, sollen fuer die oertlich

H0245 – 0024

zustaendige Staatspolizeileitstelle zur Ueberhaft uebergeben und dieser vor Strafende rechtzeitig zur Abholung zur Verfuegung gestellt werden."

Und der letzte Paragraph erklaert, dass diese Richtlinie die bisher angeordnete Rueckkehr der polnischen Internierten, die laut Verurteilung in den annektierten oestlichen Gebieten der Gefaengnisstrafe ins Altreich entgegensahen, aufhebt.

Die Gestapo und der SD nahmen an der Massenverschickung der Staatsbuerger von besetzten Laendern teil, um sie fuer die Zwangsarbeit zu verwenden und haben auch die Bestrafung der Zwangsarbeiter gehandhabt. Mit Bezug auf die bis jetzt gemachten Vorlagen bezueglich von Zwangsarbeiten habe ich nicht die Absicht, diese zu wiederholen. Ich gebe jedoch verschiedene Hinweise auf die bedeutende Stellung, die die Gestapo und SD in der Verhaftung von Personen eingenommen hat, die in das Reich der Zwangsarbeit gebracht werden sollen und erwaehne Hinweise in 2 - 3 Dokumenten, die schon vorgelegt wurden.

Ich moechte diese Dokumente zitieren, um aufzuzeigen, welche Rolle die Gestapo und SD spielte und zwar Dokument L-61, US-Exhibit 177. Es ist dies in dem Dokumentenbuch - und ich zitiere - es ist dies ein Brief vom 26. November 1942 von Fritz Sauckel, in dem er erklaert, dass ihm vom Chef der Sicherheitspolizei und SD unter dem Datum vom 26. Oktober 1942 mitgeteilt wurde, dass waehrend des Monats November die Evakuierung von Polen in Lublin beginnen wuerde, um fuer die Ansiedlung von Personen deutscher Rasse, Platz zu machen. Die Polen wurden umgesiedelt als Ergebnis dieser Massnahme und sollten in Konzentrationslagern zur Arbeit geschickt werden, soweit sie kriminell oder asozial waren.

Das Gericht wird sich auch an den Christiansen-Brief

H0245-0025

erinnern - unser Dokument 3012-PS, US-Exhibit 190. In diesem Brief hiess es, dass waehrend des Jahres 1943 das Programm des Massenmordes, das durch die Einsatzgruppe im Osten ausgefuehrt wurde, motiviert werden soll, um Hunderttausende von Personen zur Arbeit in Ruestungsindustrieen zu gewinnen. Das war in Dokument 3012-PS, das schon als USA-Beweisstueck US-Exhibit 190 vorgelegt wurde, und dass Macht angewendet worden sollte, wenn es notwendig war. Gefangene sollten freigelassen werden, sodass sie zur Zwangsarbeit benutzt werden koennten. Wenn Doerfer niedergebrannt wurden, wurde die gesamte Bevoelkerung den Arbeitskommissaren zur Verfuegung gestellt. In diesem Zusammenhang ist die Verantwortlichkeit der Gestapo fuer die Disziplinierung von Zwangsarbeitern aufgezeigt in unserem Dokument 1573-PS, das als US-Exhibit 498 vorliegt. Es ist dies ein Geheimbefehl, der von Mueller selbst unterschrieben ist und sich an alle Polizeileitstellen richtet. Das Datum ist vom 18. Juni 1941. Es richtet sich "An alle Polizeileitstellen, an die Staatspolizeileitstelle, zu Haenden von SS-Sturmbannfuehrer Nosske in Aachen."

Betrifft: Massnahmen gegen die aus dem grossrussischen Raum stammenden Emigranten und Zivilarbeiter und gegen auslaendische Arbeiter.

Bezug: Ohne.

Zur Verhinderung der eigenwilligen und unerlaubten Rueckkehr russischer, ukrainischer, weissruthenischer, kosakischer und kaukasischer Emigranten und Zivilarbeiter aus dem Reichsgebiet nach Osten und von Stoerungsversuchen fremd voelkischer Arbeitskraefte in der deutschen Produktion bestimme ich folgendes:

1. Den Leitern der Stuetzpunkte, der russischen, ukrainischen, weissruthenischen und kaukasischen Vertrauensstellen, bezw. der Hilfskomitees und den fuehrende

H0245 - 0026

Mitgliedern russischer, ukrainischer, weissruthenischer, kosakischer und kaukasischer Emigrantenorganisationen ist sofort zu eroeffnen, dass sie bis auf weiteres ihren Aufenthaltsort ohne Genehmigung der Sicherheitspolizei nicht zu verlassen haben. Gleichzeitig sind sie aufzufordern, auf die von ihnen betreuten Mitglieder in gleichem Sinne einzuwirken. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass gegen unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes und des Aufenthaltsortes mit Festnahme eingeschritten wird. Von der Anwesenheit der Stuetzpunktleiter bitte ich sich durch moeglichst taegliche Rueckfragen in vorgeschuetzten Angelegenheiten zu ueberzeugen.

2. Emigranten und fremdvoelkische Arbeiter, die einschlaegig belastet sind und unter dem Verdacht stehen, fuer die UdSSR sich nachrichtendienstlich betaetigt zu haben, sind, wenn es nach Sachlage unbedingt geboten erscheint, in Haft zu nehmen.

Diese Massnahme ist zwar vorzubereiten, jedoch erst durchzufuehren nach Durchgabe des Kennwortes "Fremdvoelker" mittels Blitz-FS.

DER PRAESIDENT: Denken Sie, dass es notwendig ist, den Rest Dieses zu lesen?

COLONEL STOREY: Mein Herr?

DER PRAESIDENT: Ist es notwendig, den Rest zu lesen?

COLONEL STOREY: Ich denke nicht, mein Herr

DER PRAESIDENT: Wir werden 10 Minuten Pause einlegen.

H0245 - 0027

Meine Herren Richter! Ich unterbreite nunmehr als Beweismittel Dokument 3360-PS, US-Exhibit 499 im zweiten Bande. Bevor ich dieses Dokument den Uebersetzern uebergebe, moechte ich es den Herren Richtern einmal vorlegen. Es handelt sich um ein Original-Fernschreiben, das an das Gestapobuero in Nuernberg gesandt wurde. Es wurde durch Leutnant Stevens von der C.IC. gefunden und in der Nahe Herzburg/Deutschland erbeutet. Die Herren Richter werden sehen, dass ein Teil dieses Dokumentes verbrannt ist. Es wurde zusammen mit anderen Dokumenten, die teilweise verbrannt sind, gefunden worden. Es ist eines der Telegramme. Es kommt von der Geheimen Staatspolizei Nuernberg-Fuerth und hat das Datum 12.2.44. Ich zitiere dieses Telegramm:

"RSHA. IV F 1 - 45/44 - Der Generalgrenzinspekteur - Dringend. -- Sofort vorlegen. --

Behandlung wiederergriffener fluechtiger Ostarbeiter auf Grund eines Befehls des RFSS sind ab sofort saemtliche wiederergriffene fluechtige Ostarbeiter ohne jede Ausnahme den Konzentrationslagern zuzufuehren. Zwecks Berichterstattung an RFSS, bitte ich um einmalige Meldung durch FS, an das Referat RGEM IV D (Auslandsarbeiter) am 10.3.44. Wie viele derartige Ostarbeiter bezw. Ostarbeiterinnen vom heutigen Tage bis zum 10.3.44 einem Konzentrationslager zugeteilt worden sind."

Auf diesaart und Weise behielt die Gestapo und der SD die Kontrolle ueber die Zwangsarbeiter, die ueber das Reich verschleppt worden sind. Das naechste Telegramm mit dem ich mich jetzt befassen werde, ist die Hinrichtung durch die Gestapo und SD von gefangen genommenen Kommandos und Fallschirmjaegern und die die Zivilisten schuetzten, die alliierten Flieger gelyncht haben. Am 4. August 1944 erteilte Keitel einen Befehl, wonach die Verantwortung fuer die Gegenmassnahmen gegen einzelne Fallschirmjaeger und kleinere Gruppen, die sich auf speziellen Einsaetzen befanden, uebertragen wurde.

Ich unterbreite Dokument 553PS, US-Exhibit 500. Ich zitiere daraus aus der ersten Seite der Uebersetzung den erst n Teil des 3. Paragraphen. Ich zitiere: "Soweit Einzelabspringer durch Angehoerige der Wehrmacht festgenommen werden, sind sie, unter Benachrichtigung der zustaendigen Abwehrstelle, unverzueglich der naechsten Dienst-

H0245-0028

stelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zu uebergeben."

Und nun meine Herren Richter, wenn ich von dem Text einen Moment abgehen darf. Col. Taylor wird die von den Nazis erlassenen Befehle, und zwar etliche derselben unterbreiten, die sich ausfuehrlich mit diesen Dingen befassen und ich bringe diesen Befehl jetzt nur, um zu zeigen, welche Rolle die Gestapo und der SD in dieser Beziehung gespielt hat. Der naechste Befehl, den ich unterbreite ist Dokument 498 PS im ersten Band. US-Exhibit 501. Hier handelt es sich um den beruehmten Kommandobefehl, den der Fuehrer selbst unterschrieben hat, und zwar am 18.10.42. Es sind nur 12 Ausfertigungen von diesem Befehl hergestellt worden und haben alle die persoenliche Originalunterschrift Hitlers. Eine Ausfertigung ging an den Reichsfuehrer der SS und Chef der Sicherheitspolizei. Diesen Befehl will ich Ihnen nicht ganz vorlesen, und ich bringe nur den Teil, den ich zitieren will und es steht darin, dass alle Kommandos uniformiert oder nicht uniformiert oder auch unbewaffnet bis zum letzten Mann abgeschlachtet werden sollen. Ich moechte gern unten Paragraph 4 zitieren. Den Beginn des Paragraph 4 um den Teil des SD zu zeigen.

Ich zitiere: "Gelangen einzelne Angehoerige derartiger Kommandos als Agenten, Saboteure usw. auf einem anderen Weg, - z.B. durch die Polizei in den von uns besetzten Laendern - der Wehrmacht in die Haende, so sind sie unverzueglich dem SD zu uebergeben."

Ein weiterer solcher Befehl ist Dokument 526 PS, US-Exhibit 502. Darauf nehme ich jetzt Bezug. Dieses Dokument befasst sich mit einigen abgeblichen Saboteuren, die in Norwegen landeten und traegt das Datum 10.5.43. Eine Geheime Kommandosache. Ich zitiere den 1. Paragraphen und zitiere nunmehr:

"Am 30.3.43 wurde im Toftefjord (70.Breitegrad) feindlicher Kutter gestellt, Kutter wurde vom Feind gesprengt, Besatzung 2 Mann tot, 10 Gefangene."

Das war die Lannschaft. Und untern auf dem gleichen Befehl im drittletzten Satz erscheint die folgende Erklaerung:

"Fuehrerbefehl durch SD vollzogen."

H0245-0029

Dokument 526 meine Herren Richter. Unter die Erklaerung, ich zitiere:

"Fuehrerbefehl durch SD vollzogen."

Wir haben bisher Dokument R 110 als US-Exhibit 333 als Beweismaterial unterbreitet. Dies war der Himmler Befehl vom 10.8.43 an den Sicherheitsdienst, worin stand, dass es nicht die Aufgabe der Polizei sei, bei Zusammenstoessen zwischen deutschen, englischen und amerikanischen Terrorfliegern die ausgestiegen waren, einzugreifen. Dies ist Dokument R 110 und dies war von Himmler selbst unterschrieben. Hier ist seine Unterschrift. Dies liegt bereits als Beweismittel vor. Ich moechte das Gericht nur noch einmal darauf aufmerksam machen.

Dann gehen wir zu dem Thema ueber, und zwar, dass die Gestapo und der SD Zivilisten nach Deutschland verschleppten, wo sie vor geheimen Gerichten bestraft werden. Der sogenannte Nacht- und Nebelerlass am 7.12.41 vom Hitler herausgegeben. In diesem Befehl, der bereits dem Gericht vorliegt - nein dieser Befehl ist noch nicht als Beweismittel vorgelegt. - Ich beziehe mich auf Beweismittel L 90 im ersten Band, US-Exhibit 503. Dieser Erlass, wonach Personen die Verbrechen gegen das Reich oder gegen die Besatzungstruppen begangen haben sollten, geheim nach Deutschland gebracht werden und den SD und der Sicherheitspolizei zum Prozess oder Bestrafung ueberliefert werden, und zwar in Deutschland selbst. Und hier ist das Originaldokument von dem ich zitieren werde, und zwar von der ersten Seite der Uebersetzung: Es geht oder es ist vielmehr von dem Reichsfuehrer der SS und Chef der deutschen Polizei Muenchen, den 4.2.42,

"betrifft: Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht.

I. Folgende vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unter dem 12. Dezember 1941 bekanntgemachten Anordnungen werden zur Kenntnis gebracht:

1.) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Es ist der lange erwogene Wille des Fuehrers, dass in den besetzten Gebieten bei Angriffen gegen das Reich oder die Be-

H0245 - 0030

satzungsmacht den Taetern mit anderen Massnahmen begegnet werden soll, als bisher. Der Fuehrer ist der Ansicht: Bei solchen Taten werden Freiheitsstrafen, auch lebenslaengliche Zuchthausstrafen als Zeichen von Schwaeche gewertet. Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch die Todesstrafe oder durch Massnahmen zu erreichen, die die Angehoerigen und die Bevoelkerung ueber das Schicksal des Taeters im Ungewissen halten. Diesem Zwecke dient die Ueberfuehrung nach Deutschland. Die Richtlinien fuer die Verfolgung von Straftaten - die weiter unten dargelegt sind - sind vom Fuehrer durchgesehen und bestaetigt worden und unterschrieben Keitel."

Und dann folgen einige der Richtlinien wie auch einige Bestimmungen. Wir gehen in demselben Dokument, das ziemlich lange ist weiter Seite 4 der englischen Uebersetzung und zwar unten, sowei die SS und Polizei die massgebenden Stellen sind, die sich mit den Straftaten befassen, die unter 1 erfasst sind, so sollen sie dementsprechend vorgehen. In Verbindung hiermit, kommen wir zum Teil 2 der englischen Uebersetzung, Seite 2 des 2ten Teiles, und zwar handelt es sich um einen geheimen Befehl der an die Abwehr gerichtet war. Ich zitiere von Seite 2 des 2ten Teiles. Es ist ein Brief vom 2.2.42 und wir beginnen zu lesen mit den Worten:

"In der Anlage werden uebersandt:

1. ein Erlass des Fuehrers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 7.12.41 - Es war der Befehl, den ich gerade zitiert habe.
2. eine Durchfuehrungsverordnung vom gleichen Tage
3. ein Anschreiben des Chef des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12.12.41.

Der Erlass bringt eine grundsaetzliche Erneuerung. Der Fuehrer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht befiehl dass die von Zivilpersonen in den besetzten Gebieten begangenen Straftaten der bezeichneten Art von den

H0245 – 0031

satzungsmacht den Taetern mit anderen Massnahmen begegnet werden soll, als bisher. Der Fuehrer ist der Ansicht: Bei solchen Taten werden Freiheitsstrafen, auch lebenslaengliche Zuchthausstrafen als Zeichen von Schwaeche gewertet. Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch die Todesstrafe oder durch Massnahmen zu erreichen, die die Angehoerigen und die Bevoelkerung ueber das Schicksal des Taeters im Ungewissen halten. Diesem Zwecke dient die Ueberfuehrung nach Deutschland. Die Richtlinien fuer die Verfolgung von Straftaten - die weiter unten dargelegt sind - sind vom Fuehrer durchgesehen und bestaetigt worden und unterschrieben Keitel."

Und dann folgen einige der Richtlinien wie auch einige Bestimmungen. Wir gehen in demselben Dokument, das ziemlich lange ist weiter Seite 4 der englischen Uebersetzung und zwar unten, soweit die SS und Polizei die massgebenden Stellen sind, die sich mit den Straftaten befassen, die unter 1 erfasst sind, so sollen sie dementsprechend vorgehen. In Verbindung hiermit, kommen wir zum Teil 2 der englischen Uebersetzung, Seite 2 des 2ten Teiles, und zwar handelt es sich um einen geheimen Befehl der an die Abwehr gerichtet war. Ich zitiere von Seite 2 des 2ten Teiles. Es ist ein Brief vom 2.2.42 und wir beginnen zu lesen mit den Worten:

"In der Anlage werden uebersandt:

1. ein Erlass des Fuehrers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 7.12.41 - Es war der Befehl, den ich gerade zitiert habe.
2. eine Durchfuehrungsverordnung vom gleichen Tage
3. ein Anschreiben des Chef des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12.12.41.

Der Erlass bringt eine grundsaetzliche Erneuerung. Der Fuehrer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht befiehlt dass die von Zivilpersonen in den besetzten Gebieten begangenen Straftaten der bezeichneten Art von den

H0245-0032

zustaendigen Kriegsgerichten in den besetzten Gebieten nur abzuurteilen sind, wenn

a) das Urteil auf Todesstrafe lautet und

b) das Urteil innerhalb von 8 Tagen nach der Festnahme verkuendet wird.

Nur wenn beide Voraussetzungen gewaehrleistet werden verspricht sich der Fuehrer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht von der Behandlung der Strafverfahren in den besetzten Gebieten die erforderliche abschreckende Wirkung. Andernfalls sollen kuenftig die Beschuldigten heimlich nach Deutschland gebracht und die weitere Behandlung der Strafsachen hier betrieben werden. Die abschreckende Wirkung dieser Massnahme liegt

a) in dem spurlosen Verschwindenlassen der Beschuldigten,

b) darin, dass ueber ihren Verbleib und ihr Schicksal keinerlei Auskunft gegeben werden darf."

Wenn wir den naechsten Paragraphen dann uebergehen kommen wir su den 2ten Paragraphen daruntor.

Wenn nach Ansicht des zustaendigen Kriegsgerichtes bezw. des Militaerbefehlshabers eine alsbaldige Aburteilung am Orte nicht moeglich ist, und die Taeter daher nach Deutschland abzutransportieren sind, so teilen dies die Abwehrstellen unmittelbar dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin SW 11, Prinz Albrecht-Strasse 7, z.Hd. Herrn Kriminaldirektor Dr.Fischer mit, unter Angabe der genauen Zahl der Haeftlinge und der Gruppen, die nach Lage des einzelnen Falles zusammen gehoeren. Soweit im einzelnen Fall der uebergeordnete Befehlshaber ein dringendes Interesse an der Aburteilung durch ein Wehrmachtsgericht hat, ist dies dem Reichssicher-

H0245 - 0033

heitshauptamt mitzuteilen. Durchschlag der ganzen Mitteilung an das Reichssicherheitshauptamt ist an das Amt Ausland/Abwehr, Abt. Abw III, zu senden.

Das Reichssicherheitshauptamt wird je nach den Unterbringungsmoeglichkeiten eine Gestap ostelle bestimmen, die die Haeftlinge uebernimmt. Diese Gestapostelle setzt sich mit der zustaendigen Abwehrstelle in Verbindung und vereinbart mit dieser die Einzelheiten des Abtransportes, insbesondere ob dieser durch GFP, die Feldgendarmerie oder durch die Gestapo selbst erfolgen soll, sowie ferner Art und Ort der Materialuebergabe."

Nachdem die Zivilisten nach Deutschland gekommen waren, durfte nicht das Geringste ueber ihr Schicksal das Land erreichen, aus dem sie kamen, noch durften ihre Angehoerigen orientiert werden. Wir kommen nunmehr zum Dokument 668 PS, US-Exhibit 504. Hier handelt es sich um einen Brief des Chef des Sicherheitsamtes und des SD vom 24.6.42. Ich zitiere von der ersten Seite der englischen Uebersetzung, des grossen Paragraphen ungefaher der 4. oder 5.

"Es ist der Sinn der Richtlinien des Fuehrers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht, fuer die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten vom 7.12.4 1 durch die Ueberfuehrung, - das ist der Befehl, den ich vorhin schon vorgelesen haben - durch die Ueberfuehrung der wegen deutschfeindlicher Betaetigung in den besetzten Gebieten festgenommenen Personen in das Reichsgebiet bei den Angehoerigen und Bekannten aus Abschreckungsgruenden Ungewissheit ueber das Schicksal der Haeftlinge entstehen zu lassen. Diese Zielsetzung wuerde durchbrochen werden, wenn die Angehoerigen bei Todesfaellen benachrichtigt werden wuerden. Eine Freigabe der Leiche zur Bestattung in der Heimat ist aus gleichen Gruenden und darueber hinaus auch deshalb unzweckmaessig, weil der

H0245 – 0034

Bestattungsort zu Demonstrationszwecken missbraucht werden koennte. Aus diesem Grund schlage ich vor fuer di Behandlung der Todesfaelle folgende Regelung zu treffen:

a) eine Benachrichtigung der Angehoerigen unterbleibt,

b) die Leiche wird am Sterbeort im Reichsgebiet beigesetzt,

c) der Beisetzungsort wird einstweilen nicht bekannt gegeben."

Wir kommen nunmehr zu der naechsten Taetigkeit der Gestapo und SD und zwar verhafteten sie, stellten vor Gericht und bestraften Buerger besetzter Laender unter einem besonderen Verfahren und verhaengten summarische Strafen ueber sie.

H0245-0035

Ich gehe jetzt zu Dokument USA-Exhibit 674-PS 505 ueber.

Die Gestapo verhaftete und brachte in Schutzhaft und verteilte Zivilpersonen besetzter Laender unter bestimmten Richtlinien. Sogar, wenn Gerichtshoefe noetigenfalls die Kompetenz hatten, sich solcher Faelle anzunehmen, hatte die Gestapo ihre eigene Art des Vorgehens ohne Ruecksicht auf die normalen Strafgesetzvorschriften. Hier handelt es sich um einen Brief des Generalstaatsanwalts Kattowitz vom 3. Dez. 1941. Er ist an den Herrn Reichsminister der Justiz z.Hd. des Herrn Oberregierungsrats Stadermann oder Vertreter im Amt, Berlin, gerichtet. "Polizeiliche Exekutionen und Beschleunigung der Strafverfahren. Ohne Auftrag." ich zitiere:

"Vor etwa 3 Wochen sind in Tarnowitz im Zusammenhang mit der Zerschlagung einer hochverraeterischen Organisation von 350 Mitgliedern die 6 (zum Teil Volksdeutschen) Haupttaeter von der Polizei erhaengt worden, ohne, dass die Justiz davon Kenntnis hatte. Solche Exekutionen sind bereits frueher an kriminellen Taetern im Bezirk in Bielitz, gleichfalls ohne Kenntnis der zustaendigen Strafverfolgungsbehoerde, erfolgt. Am 2. Dez. 1941 hat der Leiter der Staatspolizeistelle Kattowitz, Oberregierungsrat Mildner, dem Unterzeichneten muendlich berichtet, dass er diese Exekutionen mit Ermaechtigung des Reichsfuehrers der SS. als notwendige Sofortmassnahme durch oeffentliches Erhaengen am Tatorte angeordnet habe und dass die Massnahmen zur Abschreckung auch kuenftig solange fortgesetzt werden muessten, bis die verbrecherischen und aktiven deutschfeindlichen Kraefte im eingegliederten Ostgebiet zerschlagen seien oder andere Sofortmassnahmen, unter Umstaenden auch der Gerichte, gleiche abschreckende Wirkung gewaehrleisteten. So wurden auch heute in dem Gebiete in und um Sosnowitz 6 Hauptraedelsfuehrer einer anderen polnischen hochverraeterischen Organisation zur Abschreckung oeffentlich erhaengt.

"Gegenueber diesem Verfahren haben die Unterzeichneten erhebliche Bedenken geaeussert."

"Abgesehen davon, dass solche Massnahmen der Zustaendigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sind und den nicht ausser Kraft gesetzten Justizgesetzen widersprechen, kann hierfuer justizpolitisch ein, die Ausnahmebehandlung durch die Polizei allein, rechtfertigender Notstand unseres Erachtens nicht anerkannt werden."

"Denn soweit die Strafgerichtsbarkeit in unserem Bezirk im Rahmen der gegebenen Zustaendigkeit in Betracht kommt, ist sie durchaus in der Lage, dem Gebote

H0245-0036

sofortiger strafrechtlicher Reaktion durch eine besondere Gestaltung sondergerichtlicher Taetigkeit (Einrichtung eines sogenanten Blitz-Sondergerichts) Rechnung zu tragen. Anklageerhebung und Hauptverhandlung koennten so beschleunigt werden, dass zwischen Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft und Hinrichtung nicht mehr als 3 Tage liegen, falls die Gnadenpraxis vereinfacht und die Entscheidung unter Umstaenden auf fernmuendlichen Wege eingeholt wird. Dies haben die Unterzeichneten gestern gegenueber dem Leiter der Staatspolizei Kattowitz zum Ausdruck gebracht.

Wir vermoegen nicht zu glauben, dass polizeiliche Exekutionen krimineller, insbesondere deutscher Taeter bei der Erschuetterung des Rechtsgefuehls vieler deutscher Volksgenossen als wirksamer angesprochen werden koennen. Auf die Dauer duerften sie vielmehr trotz der oeffentlichen Abschreckung zu einer Verrohung der Gemueter fuehren, die dem beabsichtigten Zweck der Befriedigung zuwiderlaeuft. Diese Erwaegungen wollen indessen zu einer kuenftigen gesetzlichen Zustaendigkeit eines Standgerichts fuer Polen und Juden nicht Stellung nehmen."

Ich weise nunmehr auf das Dokument 654-PS hin, USA-Exhibit 218. Es hat mit diesem Thema etwas zu tun und ich moechte es gerne zusammenfassen.

Es steht darin, dass am 18. Sept. 1942 der Reichsjustizminister Tierak und Himmler sich darueber einigten, dass antisoziale Elemente Himmler uebergeben werden sollten, der sie sich zu Tode arbeiten liess. Dokument 654-PS ist eine besondere Kriminal-Prozessordnung, die auf Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer angewendet werden sollte, die in dem normalen Strafgericht nicht zur Verurteilung gelangten.

Ich verweise nochmals auf das Dokument, das mit dem gleichen Thema zu tun hat und auf ein weiteres Dokument, das ich nicht vorlesen will.

Ein Befehl vom 5. Nov. 1942 vom RSHA erlassen, ist Dokument L-346 und L-316. Ich glaube nicht, dass wir daraus vorlesen muessen, hoechstens nur erklaeren, dass dieser Brief vorschreibt, dass die Strafanwendung-die letzte Erklaerung in dem Brief, kurz ueber der Unterschrift- gegen Personen einer fremden Rasse aus den Haenden der Justiz uebernommen und der Polizei uebergeben werden muesste. " Das ist der Teil, der zeigt, dass die Polizei damit zu tun hatte.

H0245-0037

Jetzt komme ich zu dem Thema, wo die Gestapo und SD. Leute hinrichteten, oder in Konzentrationslager sperrten fuer Verbrechen, die angeblich von ihren Verwandten begangen worden waren. Hier haben wir Dokument L-37, erster Band, USA-Exhibit Nr. 506.

Dies ist ein Brief vom 19. Juli 1944. Ich weise die Herren Richter auf die Tatsache hin, dass das Datum von 1944 stammt, von dem Kommandeur der Sipo und SD. fuer den Bezirk Radom an die Aussendienststelle in Tomaschow.

Ich moechte hinzufuegen, dass das umfangreiche Haftbuch, das wir als Beweismaterial vorlegen, eine Anzahl von Faellen enthaelt, die sich auf den Distrikt Radom beziehen und die Herren Richter werden sich daran erinnern, dass es eine Liste von Leuten aus dem Distrikt Tomaschow ist. Der Inhalt dieses Briefes ist die kollektive Verantwortlichkeit von Familienmitgliedern, die sich des Meuchelmordes und der Sabotage verantwortlich gemacht haben und ich beginne nach dem Wort "Praezedenzfall".

"Der Hoehere SS- und Polizeifuehrer Ost hat am 28. Juni 1944 folgenden Befehl erlassen:

"Die Sicherheitslage hat sich in den letzten Monaten im General-Gouvernement derart verschlechtert, dass nunmehr mit schaerfsten Mitteln gegen Meuchelmoerder und Saboteure durchgegriffen werden muss. Reichsfuehrer SS hat mit Zustimmung des General-Gouverneurs angeordnet, dass in allen Faellen, in denen Attentate oder derartige Versuche zur Zerstoerung deutscher lebensnotwendiger Einrichtungen unternommen werden, nicht nur die gefassten Taeter erschossen werden, sondern darueber hinaus die saemtlichen Verwandten zu exekutieren und die dazugehoerigen weiblichen Angehoerigen ueber 16 Jahre in das Konzentrationslager zu verbringen sind. Werden der oder die Taeter nicht festgenommen, dann ist als selbstverstaendlich vorauszusetzen, dass die Namen und Wohnorte dieser Leute einwandfrei zu ermitteln sind. Als maennliche Angehoerige haben zu gelten: der Vater, Soehne (soweit sie über 16 Jahre alt sind) Brueder, Schwaeger, Vettern und Onkel der Taeter. Dieselben Massnahmen werden bei den Frauen angewandt. Mit diesem Verfahren ist beabsichtigt, eine Gesamthaftung durch alle Maenner und Frauen der Sippe sicherzustellen. Ausserdem uebt dies einen ungeheuren Eindruck auf den Familienkreis des politischen Verbrechers aus. Diese Praxis hat beispielsweise schon Ende 1939 in den neuen Ostgebieten,

H0245 - 0038

insbesondere im Warthegau die besten Erfolge gezeitigt. Sobald diese neue Methode zur Bekaempfung von Meuchelmoerdern und Saboteuren den fremden Voelkern bekannt wird, (dies kann durch muendliche Propaganda geschehen) werden die weiblichen Angehoerigen einer Sippe, in der sich Mitglieder einer Widerstands-bewegung befinden, erfahrungsgemaess einen vorbeugenden Einfluss ausueben."

H0245 – 0039

Der SD und die Gestapo haben auch Leute unter Anwendung von Folterqualen einem Verhoer unterzogen. Ich beziehe mich auf Dokument 1531-PS. USA-Exhibit 248. In diesem Dokument steht ein Befehl vom 12.Juni 1942 mit Muellers Unterschrift, Dokument 1531-PS.2.Band, worin die Anwendung von Folterqualen erlaubt wird, vorausgesetzt, dass der Gefangene wichtige Tatsachen enthuellen koennte, man sollte aber nicht Gestaendnisse ueber die eigenen Verbrechen des Gefangenen erzwingen.

Ich zitiere Befehl Seite 2 der englischen Uebersetzung:

"Die verschaerfte Vernehmung darf unter dieser Voraussetzung nur angewandt werden gegen Kommunisten, Marxisten, Bibelforscher, Saboteure, Terroristen, Angehoerige der Widerstandbewegung, Fallschirm-Agenten, Azosiale, polnische oder sowjetrussische Arbeitsverweigerer oder Drumelanten. In allen uebrigen Faellen bedarf es grundsaetzlich meiner vorherigen Genehmigung."

Ich gehe dann auf Paragraph 4 ueber:

"Die Verschaerfung kann je nach der Sachlage unter anderem bestehen in:

"Einfachste Verpflegung (Wasser und Brot) hartes Lager, Dunkelzelle, Schlafentzug, Ermuedungsuebungen, aber auch in der Verabreichung von Stockhieben (bei mehr als 20 Stockhieben muss ein Arzt hinzugezogen werden.)"

Am 24.Februar 1944 erliess der Kommandeur der Sipo und des SD von Radom einen Befehl fuer den Befehlshaber der Sipo und SD Krakau-USA-Exhibit L-89 im 1.Band, 507. Dieser aehnelt den Vorschriften des gerade verlesenen Befehls in ziemlich starker Weise. Ich zitiere den ersten Paragraphen auf der ersten Seite:

HO245 – 0040

2.Jan .-A-IP-6

"Wegen den bisher verschiedenartig gehandhabten verschaerften Vernehmungen und zur Vermeidung von Uebergriffen sowie zum Schutze der Beamten gegen etwaige Strafverfahren ist vom Befehlshaber der Sipo und des SD. in Krakau in Anlehnung an die fuer das Reich geltenden Bestimmungen fuer die Sicherheitspolizei im General-Gouvernement folgende Anordnung getroffen worden."

Dann folgen die Vorschriften. Die Bedeutung dieses Dokuments ist, dass es beweist, dass noch im Jahre 1944 verschaerfte Vernehmungen durch die Gestapo durchgefuehrt wurden."

Dann kommen wir zur Betaetigung der Gestapo und des SD., als die Hauptaemter die sich mit der Verfolgung der Juden befassten. Ich werde das fruehor vorgelegte Beweismaterial nicht noch einmal bringen.

Die Verantwortung der Gestapo und SD. fuer das Massenabschlachtungs-Programm, das durch die Einsatzgruppe der Sipo und des SD. ausgefuehrt wurde und die Vernichtungslager, in die die Juden geschickt wurden, ist bereits unterbreitet worden. Ich verweise das Gericht auf Dokument 2615-PS, das schon vorgelegt worden ist, worin die Zahl der Juden angegeben wurde, die hingerichtet worden waren und zwar durch Eichmann. Ich weise nur darauf hin, dass Eichmann der Vorsitzende der Abteilung B IV der Gestapo war und dass dieser Teil der Gestapo sich mit dem juedischen Problem befasste, einschliesslich der Evakuierungsplaene, Unterdrueckung der staatsfeindlichen Elemente und die Entziehung der deutschen Staatsbuergerschaft.

Die Gestapo musste sich auch mit der Durchfuehrung der kriminellen Gesetze beschaeftigen. Ich weise das Gericht auf Dokument 3058-PS hin, das schon als USA-Exhibit 508 vorliegt. Ich moechte den Richtern zeigen, dass es sich hier um ein Dokument handelt, das einen roten Rand traegt, mit Heydrichs Unterschrift, an den Angeklagten Goering gerichtet, Datum

H0245-0041

11.November 1938. Ich uebergebe das dem Reporter. Es ist eine Beilage vorhanden und zwar, dass diese Tatsache dem Angeklagten Goering unterbreitet worden ist.

Dieses Dokument enthaelt einen Bericht ueber die Taetigkeit der Gestapo in Verbindung mit antijuedischen Demonstrationen im Herbst 1938 und das ist ein Bericht, den Heydrich selbst an Goering geschickt hat. Dieser ist adressiert an den Herrn Ministerpraesidenten General-Feldmarschall Goering vom 13. November 1938 und das vorherige Dokument zeigt, dass diese Taetigkeit kurz vorher und dass der Befehl zur Ausrottung kurz vorher gegeben wurde und zwar mit Bezug auf die Ausrottung der Juden.

"Der Umfang der Zerstoerung juedischer Geschaefte und Wohnungen laesst sich bisher ziffernmaessig noch nicht belegen. Die in den Berichten aufgefuehrten Ziffern: 815 zerstoerte Geschaefte, 171 in Brand gesetzte in Brand gesetzte oder zerstoerte Wohnhaeuser, 29 in Brand gesteckte oder sonst zerstoerte Warenhaeuser geben, soweit es sich nicht um Brandlegungen handelt, nur einen Teil wirklich vorliegender Zerstoerungen wieder. Wegen der Dringlichkeit der Berichterstattung mussten sich die bisher eingegangenen Meldungen lediglich auf allgemeine Angaben wie "zahlreiche" oder "die meisten Geschaefte zerstoert" beschraenken. Die angegebenen Ziffern duerften daher um ein Vielfaches ueberstiegen werden.

"An Synagogen wurden 191 in Brand gesteckt, weitere 76 vollstaendig demoliert. Ferner wurden 11 Gemeindehaeuser, Friedhofskapellen usw. in Brand gesetzt und weitere 3 voellig zerstoert.

Festgenommen wurden rd.20,000 Juden, ferner 7 Arier und 3 Auslaender. Letztere wurden zur eigenen Sicherheit in Haft genommen.

H0245 – 0042

"An Todesfaellen wurden 36, an Schwerverletzten ebenfalls 36 gemeldet. Die Getoeteten bzw.Verletzten sind Juden. Ein Jude wird noch vermisst. Unter den getoeteten Juden befindet sich einer unter den Verletzten 2 polnische Staatsangehoerige.

Auf die Beilage, die diesem Dokument angeheftet ist moechte ich das Gericht besonders hinweisen.

"Dem Generalfeldmarschall" - , das ist Goering- ist mitgeteilt worden, das keine Aktion unternommen werden wird. Goering hat Kenntnis genommen, es ist nichts zu veranlassen. Im Auftrage 15.Nov.1938. Die Unterschrift ist unleserlich.

Im gleichen Thema hatte Goering an Heydrich den Auftrag gegeben, das gesamte Programm durchzufuehren und ich bringe als naechstes Beweismaterial, Dokument USA Exhibit 509, ein Befehl vom 31.Juli 1941, Dokument 710. Es besteht auf den Schreibpapier des Reichsmarschalls des Grossdeutschen Reiches, Beauftragter fuer den Vierjahresplan, Vorsitzender des Ministerrates fuer die Reichsverteidigung, Berlin 31,Juli 1941 und ist an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS Gruppenfuehrer Heydrich Berlin gerichtet.

"In Ergaenzung der Ihnen bereits mit Erlass vom 24.Januar 1939 uebertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhaeltnissen entsprechend moeglichst guenstigen Loesung zuzufuehren, beauftrage ich Sie, hiermit alle Erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen, fuer eine Gesamtloesung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa.

"Soferm hierbei die Zustaendigkeit anderer Zentralinstanzen beruehrt werden, sind diese zu beteiligen.

"Ich beauftrage Sie weiter, mir in Baelde einen Gesamtentwurf ueber die organisatorischen sachlichen und materiellen Vorausmassnahmen zur Durchfuehrung der angestrebten Endloesung.

H0245-0043

der Judenfrage vorzulegen." Unterschrift Goering.

Das Gericht hat als Beweis schon die Belege wie die endgueltige Loesung des Judenproblems, wie Heydrich sie es sich vorstellte, vorliegen, unter seiner Leitung durch die Sicherheitspolizei und SD ausgefuehrt und unter dem Angeklagten Kaltenbrunner, d.h. Versklavung und Massenmord; und schliesslich moechte ich in meiner Beweisfuehrung gegen die Gestapo und den SD noch darauf hinweisen, dass sie die Haupttaeter waren, die sich mit der Verfolgung der Kirchen befassten.

H0245-0044

Das Gericht hat schon Beweise ueber die Kirchenverfolgung erhalten. In diesem Kampf spielte die Gestapo und der SD eine geheime, aber bedeutende Rolle.

Abteilung C 2 des Sicherheitsdienstes befasste sich mit der Erziehung und dem religioesen Leben. Abteilung B 1 der Gestapo beschaeftigte sich mit dem politischen Katholizismus, Abteilung B 2 mit politischem Protestantismus und Abteilung B 3 mit anderen kirchlichen und Freimaurer-Fragen.

Die Kirche war eine der Feinde des Nazistaates, und die Gestapo hatte die besondere Aufgabe, dagegen anzukaempfen. Sie stellte Richtlinien gegen die Kirchen auf, loeste Kirchenorganisationen auf und brachte Kirchenmaenner in Schutzhaft.

Ich bringe nun Dokument 1815-PS, USA-Exhibit 510. Dies ist ein sehr langausgedehntes Aktenstueck. Ich will daraus nur einige Teile verlesen. Dies ist ein Aktenstueck der Gestapo und zwar d des Bezirksamtes in Aachen. Man liest darin die Absichten und den Zweck der Gestapo, die Kirchen aus der Welt zu schaffen.

Und nun Seite 1 der englischen Uebersetzung, Dokument 1815-PS. Es ist datiert vom 12. Mai 1941, Berlin, vom RSHA, Abteilung IV, B, 1, an alle Staatspolizeistellen zur Information an die Fuehrer aller SD-(Leit)Abschnitte, den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, betrifft "Bearbeitung der politischen Kirchen".

"Der Chef des Reichssicherheits-Hauptamtes hat angeordnet, dass mit sofortiger Wirkung die Sicherheitspolizei, der die Bearbeitung der politischen Kirchen uebertragen war, bisher bearbeitet von SD-Abschnitten und den Stapostellen, vollstaendig auf die Staatspolizei uebergeht. Hier folgt ein Verteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes und, soviel ich weiss, der Gestapo. Dann bezieht er sich auf den Geschaeftsverteilungsplan des RSHA vom 1. Maerz 1941. "Die Staatspolizeistelle uebernimmt ausserdem noch den gesamten Gegnernachrichtendienst auf diesem Gebiet.

H0245-0045

Damit die Staatspolizeistellen in der Lage sind, diese Arbeit aufzunehmen, hat der Chef des SD angeordnet, dass die bisherigen Kirchenbearbeiter bereit sein sollen, in der gleichen Funktion in Staatspolizeistellen vorlaeufig versetzt zu werden und dort die Leitung der Nachrichtendienstarbeit zu uebernehmen. Auf Anordnung des Chefs des Reichssicherheits-Hauptamtes und nachdem ein Uebereinkommen mit den Spitzen des Amtes II und I erreicht wurde" --

Praesident: Wollen Sie uns Einzelheiten geben?

Col. Storey: Nein, ich will auf jeden Fall, meine Herren Richter, etwas daraus zitieren. Es soll nur zeigen, wie diese Leute vorgingen.

Etwas spaeter, am 22. und 23. September 1941, fand eine Besprechung im Hoersaal des Reichssicherheits-Hauptamtes, Berlin, mit diesen sogenannten Kirchenfachleuten, die der Gestapo, wie vorher erwaehnt, angeschlossen waren, statt. Es wurde ein Protokoll genommen und das gleiche Dokument hier enthaelt das Protokoll dieser Besprechung, ebenfalls das Programm, die Plaene in Verbindung mit den Kirchen sind ausgearbeitet, und ich lese daraus die endgueltigen Erklaerungen dieser sogenannte n Kirchenspezialisten. Es ist sehr kurz:

"Jeder von Ihnen muss mit dem Herzen und mit einem wahren Fanatismus an die Arbeit gehen. Wenn bei dieser Arbeit auch mal hier und da Fehler unterlaufen, so darf dies keinesfalls entmutigen, denn Fehler werden ueberall gemacht. Hauptsache ist, dass immer wieder durch Entschlossenheit, Wille und wirksame Initiative dem Gegner entgegengetreten wird."

Und schliesslich das letzte, auf das ich im Zusammenhang mit diesem Dokument hinweisen will, auf Seite 8 der englischen Uebersetzung. Hier ist das Nah- und Fernziel niedergelegt: auf Seite 8 der Uebersetzung:

Das Nahziel: Die Kirche darf keinen Schritt des inzwischen verlorenen Bodens wieder gewinnen.

H0245-0046

Das Fernziel: Zerschlagung der konfessionellen Kirchen durch Vorlage des gesamten nachrichtenmaessig zu sammelnden Materials zu gegebener Zeit mit dem Ziele, der Kirche die hochverraeterische Betaetigung waehrend des deutschen Lebenskampfes vorzuhalten."

Dies beschliesst die tatsaechliche, dokumentarische Darstellung, die ich im Zusammenhang mit dem SD und der Gestapo mache.

Eng damit verbunden ist der Fall gegen Kaltenbrunner, dem Repraesentanten dieser Organisation. Er wird gleich nach dem Mittagessen durch Leutnant Whitney Harris vorgelegt werden.

Weiterhin werden zwei Zeugen im Zusammenhang mit diesen Organisationen und im Zusammenhang mit Kaltenbrunner gehoert werden.

Ich will mit diesen Bemerkungen schliessen:

Das Beweismaterial zeigt, dass die Gestapo vom Angeklagten Goering im April 1933 in Preussen mit dem ausdruecklichen Ziel geschaffen wurde, als eine Polizeistelle die tatsaechlichen und ideologischen Feinde der nationalsozialistischen Herrschaft niederzuschlagen. Weiterhin, dass die Gestapo in Preussen und in anderen Laendern des Reiches ein Terror-Programm gegen alle diejenigen ausfuehrte, die als gefaehrlich gegenueber der Herrschaft der Verschwoerer ueber das deutsche Volk angesehen wurden. Ihre Methoden waren aeusserst grausam. Sie arbeiteten ausserhalb des Gesetzes und schickte ihre Opfer in Konzentrationslager. Der Ausdruck "Gestapo" wurde das Symbol der nationalsozialistischen Herrschaft von Gewalt und Terror.

Hinter der Buehne arbeitete, im Geheimen, der SD durch sein grosses Netz von Spitzeln. Er bespitzelte das deutsche Volk

H0245-0047

in seinem alltaeglichen Leben, auf den Strassen, in den Laeden und sogar innerhalb der Kirche. Die unwichtigste Bemerkung eines deutschen Buergers konnte ihn vor die Gestapo bringen, wo sein Schicksal und seine Freiheit ohne Gesetz entschieden wurden. In einer Regierung, in welcher die Herrschaft des Gesetzes durch eine tyrannische Herrschaft von Maennern ersetzt wurde, war die Gestapo das Hauptinstrument der Unterdrueckung.

Die Gestapo und der SD spielten eine wichtige Rolle in fast jedem verbrecherischen Akt der Verschwoerung. Die Kategorie dieser Verbrechen, ganz abgesehen von den tausenden besonderer Faelle von Folterungen und Grausamkeiten bei der Ueberwachung Deutschlands zu Nutzen der Verschwoerer, hoert sich an wie eine Seite aus dem Notizbuch des Teufels.

Sie schufen die Grenzzwischenfaelle die Hitler als Vorwand zum Angriff gegen Polen benutzte. Sie mordeten hunderttausende von verteidigungslosen Maennern, Frauen und Kindern durch die beruechtigten Einsatzgruppen hin. Sie entfernten Juden, politische Fuehrer und Wissenschaftler aus den Gefangenenlagern und ermordeten sie. Sie sandten wieder eingefangene Kriegsgefangene in Konzentrationslager und ermordeten sie. Sie richteten Konzentrationslager ein, klassifizierten sie und sandten tausende von Menschen dorthin, zur Vernichtung und Sklavenarbeit. Sie raeumten Europa von Juden und sind verantwortlich fuer den Tod Hunderttausender in Vernichtungslagern. Sie herdeten hunderttausende von Buergern besetzter Laender zusammen und sandten sie zur Sklavenarbeit, nach Deutschland. Sie sandten Sklavenarbeiter in Besserungsanstalten. Sie richteten gefangene Kommandos und Fallschirmjaeger hin, nahmen Zivilisten in Schutz, die alliierte Flieger lynchten. Sie brachten Zivilisten aus besetzten Laendern nach Deutschland, um sie im geheimen zu verhandeln und zu bestrafen. Sie verhafteten, verhandelten und bestraften Buerger besetzter Gebiete in besonderen Kriminalverfahren, die kein gerechtes

H0245-0048

Verfahren gewaehrleisteten, sowie auch in summarischen Gerichten. Sie ermordeten oder schickten in Konzentrationslager die Anverwandten der Personen, die, angeblich, Verbrechen begangen hatten. Sie befahlen die Ermordung von Gefangenen in Sipo- und SD-Gefaengnissen, um ihre Befreiung durch die alliierten Armeen zu verhindern. Sie nahmen teil an der Beschlagnahme und Vernichtung oeffentlichen und privaten Eigentums. Sie waren die hauptsaechlichen Stellen zur Verfolgung der Juden und Kirchen.

Die Gestapo uebte diese Verbrechen aus als eine Organisation, die im Berliner Hauptquartier zentralisiert und kontrolliert wurde. Berichte wurden nach Berlin gesandt und alle wichtigen Entscheidungen stammten von Berlin. Die Zweiga emter hatten nur eine beschraenkte Macht, Personen in Konzentra tionslager zu verschicken. Alle Faelle, ausser kurzer Inhaftierung, mussten nach Berlin uebersandt werden. Die Organisation der Gestapo war amtlich. Ihre Hauptabteilungen beschaeftigten sich mit den Gruppen und Einrichtungen, gegen die die schlimmsten Verbrechen, wie ich bereits aufgefuehrt habe, gerichtet waren. Bei der Ausfuehrung dieser Verbrechen handelte die Gestapo als eine Einheit. Jede Abteilung spielte ihre Rolle in den allgemeinen verbrecherischen Unternehmungen, die von Berlin befohlen wurden. Die Geheime Staatspolizei sollte als eine Organisation fuer die grossen Ve rbrechen an welchen sie teilnahm, verantwortlich gehalten werden. Der SD war zu jeder Zeit eine Abteilung der SS. Seine Verbrecherischkeit betrifft und laesst sich zurueckfuehren auf die Verbrecherischkeit der SS. Was die Gestapo betrifft, so wird behauptet, dass sie eine Organisation im Sinne des Artikels 9 des Statuts war. Weiterhin, dass die Angeklagten Goering und Kaltenbrunner, die im Artikel 6 des Statuts beschriebenen Verbrechen, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Fuehrer der Gestapo, begingen. Und schliesslich, dass die Gestapo als eine Organisation in der Verschwoerung teilnahm und Beihilfe leistete, die die im Artiekl 6 des Statuts beschriebenen Verbrechen plante und ausfuehrte.

H0245-0049

Ich halte hier in meinen Haenden eine Broschuere, die zu Ehren des beruechtigten Reinhard Heydrich, dem fruecheren Chef der Sicherheitspolizei und des SD, veroeffentlicht wurde. Ich zitiere aus einer Rede die hierin veroeffentlicht ist, einer Rede die von Heydrich am Deutschen Polizeitag 1941 gehalten wurde. Ich bitte das Gericht rechtlich hiervon Kenntnis zu nehmen:

"Geheime Staatspolizei, Kriminalpolizei und Sicherheitsdienst sind noch umwoben von raunenden und fluesternden Geheimnissen des politischen Kriminalromanes. In einer Mischung von Furcht und Gruseln und doch im Inland mit einem gewissen Gefuehl der Sicherheit ob ihres Vorhandenseins sagt man den Maennern dieser Arbeit im Ausland gerne Brutalitaet, ans sadistische grenzende Unmenschlichkeit und Herzenslosigkeit nach."

Dies sind die Worte Heydrichs der der Organisation frueher vorstand.

Wollen Sie, Herr Vorsitzender, weiterfahren ?

DR.KURT KAUFFMANN: (Verteidiger fuer den Angeklagten Kaltenbrunner): Ich hoere soeben, dass gegen Kaltenbrunner in der Nachmittags-Sitzung verhandelt werden soll. Ich halte es fuer zweckmaessig.....

VORSITZENDER: Einen Augenblick bitte. Die Uebersetzung kann nicht gehoert werden. Wollen Sie bitte nochmals sprechen.

DR.KURT KAUFFMANN: Ich habe gehoert, dass gegen Kaltenbrunner heute Nachmittag verhandelt werden soll. Ich halte es fuer zweckmaessig.....

VORSITZENDER: Einen Augenblick bitte, Ich kann nicht hoeren. Versuchen Sie nocheinmal; einige von uns konnten hoeren, aber nicht alle.

DR.KURT KAUFFMANN: Ich habe gehoert, dass gegen Kaltenbrunner heute Nachmittag verhandelt werden soll. Ich halte es fuer zweckmaessig, einen auf Kaltenbrunner bezueglichen Antrag schon jetzt zu stellen, vor der Pause, nicht erst heute Nachmittag. Mein Antrag ist folgender:

H0245-0050

2-Jan-M- LK 11.

Ich bitte das Verfahren gegen Kaltenbrunner fuer die Zeit seiner Abwesenheit nicht weiter durchzufuehren. Kaltenbrunner hat an dem gesamten bisherigen Verfahren nur an wenigen Tagen teilnehmen koennen. Der Grund seiner Abwesenheit ist eine Krankheit, die nach meiner Auffassung ernstlicher Natur sein muss; denn es ist klar, dass in einem so bedeutenden Prozess nur eine schwere Krankheit oder Krankheits-Symptome, die Abwesenheit eines Angeklagten rechtfertigen koennen. Irgendwelche aerztliche Mitteilungen ueber seinen jetzigen Zustand besitze ich nicht. Es erscheint mir deshalb fast zweifelhaft, ob er ueberhaupt noch einmal verhandlungsfaehig sein wird. Wie dem aber auch sei, mein jetziger Antrag auf vorlaeufige Aussetzung des Verfahrens steht mit Par.12 des Statuts nicht im Widerspruch:
"Ist ein Angeklagter am Leben, aber nicht auffindbar, so darf auch in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt werden." Dieser Gedanke ist besonders dann berechtigt, wenn sich ein Angeklagter verborgen haelt und wenn er damit die Verhandlung, auch in seiner Abwesenheit, selbst verschuldet. Kaltenbrunner ist jedoch hier, in Haft. Er hat sich dem Verfahren nicht entzogen und er wuenscht nichts mehr als zu den Anschuldigungen Stellung nehmen zu koennen. Wenn aber ein solcher Angeklagter ohne irgendwelche Schuld abwesend sein muss, so wuerde eine trotzdem durchgefuehrte Verhandlung mit der Gerechtigkeit wohl kaum in Einklang stehen. Paragraph 12 des Statuts erwaehnt das Moment der Gerechtigkeit ausdruecklich.

Ich wuerde eine weitere Verhandlung umsomehr bedauern, als Kaltenbrunner gerade jetzt Gelegenheit haben muss, mir als Verteidiger Informationen zu erteilen. Die spezielle Anklageschrift ist ihm nicht einmal bekannt. Sie wurde erst vor der Weihnachtspause ueberreicht. Ich brauche nicht zu betonen, wie sehr die Aufgaben der Verteidigung durch eine Weiterfuehrung des Verfahrens erschwert, ja fast unmoeglich gemacht wuerden.

H0245-0051

VORSITZENDER: Das Gericht wird den Antrag der von seiten des Verteidigers fuer den Angeklagten Kaltenbrunner gemacht wurde erwaegen und seine Entscheidung in Kuerze bekanntgeben. Das Gericht vertagt sich nunmehr bis um 2.00 Uhr.

COLONEL STOREY: Darf ich, im Zusammenhang damit, eine Erklaerung abgeben?

VORSITZENDER: Gewiss.

COLONEL STOREY: Das Beweismaterial gegen Kaltenbrunner steht im Zusammenhang mit der Rolle, die er in diesen Organisationen spielte und wir dachten, dass, um Zeit zu sparen, der Einzelfall gegen Kaltenbrunner zu gleicher Zeit vorgelegt werden koennte. Wenn er nicht in diesem Zusammenhang vorgelegt wuerde, so geschehe das innerhalb weniger Tage zu Beginn naechster Woche, im Zusammenhang mit den anderen einzelnen Angeklagten. Der Verteidiger erwaehnt, dass er wahrscheinlich fuer eine laengere Zeit nicht hier sein kann. Ich dachte, ich sollte diese Erklaerung abgeben.

VORSITZENDER: Jawohl. (Woraufhin sich das Gericht von 12.50 Uhr bis auf 14.00 Uhr vertagte).

File Copy

H0245 - 0052

Internationaler Militaergerichtshof

Nuernberg, Deutschland, 2. Januar 1946

Sitzung 14.00 bis 18.30 Uhr.

VORSITZENDER: Das Gericht hat den Antrag des Verteidigers Kaltenbrunner erwogen.

COLONEL STOREY: Bitte?

VORSITZENDER: Das Gericht hat ueber den Antrag des Verteidigers des Angeklagten Kaltenbrunner beraten und es ist der Ansicht, dass alles Beweismaterial, das sie beabsichtigten, vorzubringen, und das sich gegen Kaltenbrunner richtet und zwar persoenlich und nicht gegen die Organisationen, verschoben werden soll, bis die Anklage, wie sie sich auch vorgenommen haben, glaube ich, sich beschaeftigen wird mit jedem Angeklagten persoenlich und das Gericht ist der Ansicht, die Sache gegen Kaltenbrunner zurueckzuhalten bis zum Ende der individuellen Vernehmung der einzelnen Angeklagten. Das Beweismaterial, das gegen Kaltenbrunner besonders gerichtet ist, wird dann beigebracht. Sollte Kaltenbrunner bis zu diesem Zeitpunkt der Beweisfuehrung nicht verhandlungsfaehig sein, so wird die Anklage in seiner Abwesenheit vorgetragen.

COL.STOREY: Hohes Gericht, ich glaube nicht, dass der Fall wie wir ihn vorbereitet haben, getrennt werden kann zwischen den Organisationen und der individuellen Persoenlichkeit.

VORSITZENDER: Nein, aber wenn es gegen die Organisation geht, kann es jetzt angefuehrt werden.

COL.STOREY: Ich verstand Herr Richter. Ich sagte, dass die Vorbereitung, die wir gemacht haben, sowohl in Verbindung der Organisation und der Einzelperson steht. Anders gesagt, es ist eine gemeinsame Vorlage und deshalb wird es nach der Entscheidung welche sie gemacht haben auf naechste Woche verschoben werden muessen mit den Sachen gegen den einzelnen Angeklagten, denn wir haben es so vorbereitet, das sowohl die Organisation als auch die persoenlichen Handlungen des Angeklagten betrifft, denn seine Handlungen koennen nicht von der Organisation getrennt werden. Wir haben es nicht gesondert vorgebracht.

VORSITZENDER: Was ist davon das Resultat fuer sie fuer heute nachmittag.

COL.STOREY: Wir koennen einen Zeugen zunaechst vorbringen, aber meine

H0245 - 0053

Herren Richter, bezueglich dieses Zeugen; die Aussagen des Zeugen werden natuerlich die Organisationen betreffen und auch die Person Kaltenbrunner's. Ich kann nicht erkennen wie man diese zwei Dinge gesondert vorbringen kann, ausser, dass man die Fragen, die dem Zeugen heute nachmittag gestellt werden, nur auf die Organisationen beschraenkt. Natuerlich, das Zeugnis, was bis heute gegeben ist und viel davon in Kaltenbrunner's Abwesenheit, hat sich in sicheren Sinne gegen die Person Kaltenbrunner's gerichtet, in dem es Beweismaterial gegen die Organisationen war, denen er vorstand.

COL.STOREY: Oberst Amen will die Aussagen eines Zeugen hier vorbringen das muendlich vorgelegt werden wird und das betrifft hauptsaechlich die Organisationen, nebenbei wird es auch die persoenliche Verantwortung Kaltenbrunner's beruehren.

VORSITZENDER: Ich glaube, das Gericht moechte, dass Sie mit diesem Beweismaterial fortfahren.

COL.STOREY: Es wurde vorgeschlagen, meine Herren Richter, dass wir wenige Minuten haben sollten, um ueber diese Sache zu beraten und ueber die Zeugen.

VORSITZENDER: Ich glaube, das Gericht moechte, dass Sie mit diesem Beweismaterial fortfahren.

COL.STOREY: Es wurde vorgeschlagen, meine Herren Richter, dass wir wenige Minuten haben sollten, um ueber diese Sache zu beraten und ueber die Zeugen.

VORSITZENDER: Wollen Sie fuer ein paar Minuten sich vertagen?

COL.STOREY: Ja, nur fuer einige Minuten, damit diese Sache besprochen werden kann, denn es aendert unsere Vorbereitungen.

VORSITZENDER: Sehr wohl.

COL.STOREY: Vielleicht 10 Minuten werden genuegen.

VORSITZENDER: Jawohl, wir vertagen uns auf 10 Minuten.

VORSITZENDER: Das Gericht will nun die Zeugen hoeren, den die Angeklagevertretung vorzubringen wuenscht; insoweit als die Einvernehmung eine muendliche ist, wird das Gericht dem Verteidiger die Moeglichkeit geben, die Zeugen unter Kreuzverhoer zu nehmen, wenn er den Wunsch hiezu aeussert.

DR.LUDWIG BABEL:(Verteidiger fuer die SS und den SD)

Dr.LUDWIG BABEL: Ich bin der Pflichtverteidiger der Organisationen der SS und des SD.

Ich wurde zunaechst als Pflichtverteidiger fuer die Mitglieder der SS und des SD aufgestellt, die sich in diesem Verfahren zur Anhoerung gemeldet haben.

Mein Aufgabenkreis wurde dahin umgrenzt, dem Gericht die eingehenden Antraege in einer geeigneten Form in Vorlage zu bringen. Erst mit Bekanntmachung des Gerichts vom 17. Dezember 1945 wurde ich als Verteidiger der Organisationen der SS und des SD aufgestellt. Ich habe als solcher keinen Klienten oder Auftraggeber, der mich informieren oder Weisungen fuer die Fuehrung der Verteidigung erteilen koennte. Ich bin deshalb darauf angewiesen, mir die noetigen Informationen dadurch zu beschaffen, dass ich mich mit den Mitgliedern der von mir verteidigten Informationen in Verbindung setze, die sich in ihrer Masse in Kriegsgefangenenlager befinden oder verhaftet sind. Ich war bisher infolge der Kuerze der Zeit nicht in der Lage, mir diese Informationen zu beschaffen. Nach dem 17. Dezember 1945 wurden mir durch das Gericht tausende von Antraegen vorgelegt, deren Anweisungen zu folgen, mir in der kurzen Zwischenzeit nicht moeglich war. Nach Paragraph 16 des Statuts soll dem Angeklagten eine Abschrift der Anklage mit allen dazugehoerigen Urkunden in einer ihm verstaendlichen Sprache in der angemessenen Frist vor Beginn des Prozesses ausgestellt werden. Diese Vorschrift ist auch sinngemaess auf die angeklagten Organisationen der SS und des SD anzuwenden. Eine Zustellung der Anklage an diese Organisationen ist in der Verfahrensordnung nicht vorgesehen und durch das Gericht auch nicht angenommen worden.

Ich selbst war nicht in der Lage, eine derartige umfangreiche Abschrift in der genuegenden Anzahl anfertigen zu lassen, um diese den verschiedenen Lagern, in welchem sich diese Angehoerigen der Organisationen der SS und des SD befinden, zuzuleiten und den-

H0245 - 0054

H0245 - 0055

selben Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und mir die noetigen Informationen zu erteilen. An esichts dieser weder von mir, noch durch die von mir vertretenen Organisationen verschuldeten Umstaende bin ich nicht in der Lage, einen solchen der heute vorgenommenen Zeugen ins Kreuzverhoer zu nehmen und von mir als Verteidiger dieser Organisationen zugestandenen Rechte Gebrauch zu machen. Die Vernehmung eines solchen Zeugen gegen den Angeklagten Kaltenbrunner betrifft auch die von mir vertretenen Organisationen der SS und des SD.

Eine Vernehmung eines solchen Zeugen im jetzigen Zeitpunkte wuerde eine Beschraenkung der Verteidigung darstellen. Ich stelle deshalb den Antrag, die weitere Behandlung des Verfahrens gegen die Organisationen der SS und des SD zurueckzustellen. Es ist mir durch Besuch von verschiedenen Lagern, in welchen sich Angehoerigender Organisationen der SS und des SD befinden, moeglich, Ruecksprache mit denselben zu halten und die zur Verteidigung noetigen Informationen zu beschaffen. Ich moechte noch hinzufuegen, dass dadurch eine Verzoegerung des Verfahrens in gar keiner Weise eintreten wuerde und ich nehme an, dass auch die Anklagebehoerde keineswegs dadurch beeintraechtigt wird.

VORS: Wenn ich Sie unterbrechen darf, verstehe ich Ihren Antrag derart, dass Sie heute nachmittags nicht in der Lage sind, diese Zeugen ins Kreuzverhoer zu nehmen und dass Sie in aehnlicher Weise, wie der Verteidiger des Angeklagten Kaltenbrunner eine Gelegenheit hiezu wuenschen. Sie wuenschen diese Zeugen zu einem spaeteren Zeitpunkt zu vernehmen, ist das richtig?

DR. BABEL: Ja. Ich moechte aber bereits auch in dem jetzigen Zeitpunkte darauf hinweisen, dass mir durch die Eigenart der Aufgabe, die mir gestellt ist.....

VORS: (unterbrechend) Lassen Sie uns nicht Zeit verlieren. War Ihr Ersuchen, Gelegenheit zu erhalten, diese Zeugen zu einem spaeteren Zeitpunkte ins Kreuzverhoer zu nehmen?

DR. BABEL: Der Antrag hatte diesen Sinn, mir die Verteidigung an sich moeglich zu machen, dass die Zeugen nicht zu einer Zeit einvernommen werden sollen, zu der ich keinen Gebrauch von den mir eingeraeumten Moeglichkeiten der Verteidigung im vollen Umfang machen kann.

VOR: Das Gericht willigt ein, Ihnen die Moeglichkeit des Kreuzverhoeres diese Zeugen zu einem spaeteren Zeitpunkte zu gewaehren.

H0245 - 0056

2.Jan-A-SF-2.

LT. WHITNEY R. HARRIS: Hoher Gerichtshof! Wir legen das Dokumentenbuch BB als getrenntes Dokumentenbuch in Zusammenhang mit dem Angeklagten Kaltenbrunnder vor. Dieses Buch enthaelt unsere Schriftstuecke, aus denen wir im Laufe der Darlegungen zitieren werden. Wir werden uns auch auf drei oder vier andere in diesem Buch enthaltene Schriftstuecke bezueglich der Gestapo und des SD beziehen.

Waehrend der drei letzten Verhandlungstage des Gerichtshofes hat das Gericht den Tatbestand der Verbrechen der SS, des SD und der Gestapo vernommen. Die Zusammenfassung dieser Organisationen in Stoss-Verbaende des Hitler Polizeistaates wurde vom organisatorischen Standpunkt aus erklaert. Vor dem Gericht steht ein Angeklagter, der diese Organisationen kraft seiner offiziellen Stellungen, die er in der SS und der deutschen Polizei bekleidete, repraesentiert und dessen Laufbahn dieser Einheit der SS und der Nazi Polizei zusaetzliche Bedeutung gibt. Der Name dieses Angeklagten ist Ernst Kaltenbrunner.

Ich lege nunmehr Schriftstueck 2938-PS als naechstes Beweisstueck (USA Beweisstueck 511). Dies ist ein Aufsatz, der in "Die Deutsche Polizei" erschien, der Zeitschrift der Sicherheitspolizei und des SD, vom 15. Mai 1943, Seite 193, betitelt: "Dr. Ernst Kaltenbrunner, der neue Leiter der Sicherheitspolizei und desSD." Ich zitiere nunmehr vom Beginne dieses Aufsatzes:

Artikel in "Die Deutsche Polizei" Nr. 10,
Berlin, 15. Mai 1943, Seite 193.

Dr. Ernst K a l t e n b r u n n e r
der neue Leiter der Sicherheitspolizei und des SD.

SS Gruppenfuehrer Dr. jur. Kaltenbrunnder wurde als Sohn des Rechtsanwaltes Dr. Hugo Kaltenbrunner am 4. Oktober 1903 in Ried im Innkreis in der Nache von Braunau geboren. Er verbrachte seine Jugend im Heimatbezirk des Fuehrers, mit dem seine urspruenglich aus dem Bauernstand stammenden Anverwandten seit fruehen Zeiten eng verbunden waren. Spaeter uebersiedelte er mit seinen Eltern in den kleinen Marktflecken Raad und dann nach Linz an der Donau, wo er das Staatsrealgymnasium besuchte und dort sein Abiturium im Jahre 1921 machte.

H0245 – 0057

Im gleichen Jahre ging er an die Grazer Technische Hochschule, wandte sich aberspaeter dem Studium der Rechte zu. Seine Studienzeit endete mit der Verleihung des Doktorgrades der Rechte im Sommer 1926. Waehrend dieser Zeit nahm Dr. Kaltenbrunner fuehrenden Anteil am nationalen Kampf der Deutschen Studentenschaft in Graz. Waehrend 3 Semester (1924/25) war er Sprecher desNationalen Studentenverbandes und fuehrte zur gleichen Zeit als ein fanatischer Freund und Anhaenger der bisher ueblichen Duelle einen bitteren Kampf gegen die Bestrebungen der katholisch-christlich-sozialen Studentenkreise, welche die nationalen Verbindungen zu schwaechen trachteten. Gleichzeitig zeigte Dr. Kaltenbrunner Interesse in aehnlichen Bestrebungen unter Studenten befreundeter Laender. Unter anderem wurde er der Gruender der bulgarischen -nationalen akademischen Verbindung "Rodina". Er verbrachte die ueblichen Gerichtsjahre als Konzipient am Bezirksgericht in Linz an der Donau und betaetigte sich zuerst in Salzburg und von 1928 an als Rechts-anwaltsanwaerter in Linz.

H0245 – 0058

.2 Jan- -EV-]

Bereits im Januar 1934 wurde Dr. Kaltenbrunner von der Regierung Dollfuss in Anbetracht seiner Naziansichten eingesperrt und mit anderen fuehrenden Nationalsozialisten in das Lager Kaisersteinbruch gebracht. Er organisierte und fuehrte einen Hungerstreik durch und zwang die Regierung, 490 nationalsozialistische Haeftlinge frei zu lassen. Im darauffolgenden Jahr wurde er abermals unter dem Verdacht des Hochverrates gefangen gesetzt und dem Standgericht von Wels/Oberdonau vorgefuehrt. Nach einer Untersuchung von vielen Monaten brach die Anklage wegen Hochverrates zusammen, aber er wurde zu 6 Monaten Kerker wegen Geheimbuendelei verurteilt. Seit dem Fruehling 1935 war Dr. Kaltenbrunner der Fuehrer der Oesterreichischen SS; das Recht zur Ausuebung seines Berufes wurde ihm infolge seiner nationalsozialistischen Taetigkeit untersagt. Man muss zugestehen, dass er in seiner wichtigen Stellung durch energische Fuehrerschaft erfolgreich die Einheit der Oesterreichischen SS aufrecht erhielt, die er trotz aller Verfolgung aufgebaut hatte, und dass er sie erfolgreich im richtigen Moment einsetzte.

Nach dem Anschluss, in welchem die SS eine entscheidende Rolle spielte, wurde er am 11. Maerz 1938 als Sicherheitsminister im neuen nationalsozialistischen Kabinett des Dr. Seyss-Inquart bestimmt. Wenige Stunden spaeter konnte er dem Reichsfuehrer SS Heinrich Himmler, der als 1. nationalsozialistischer Fuehrer am Wiener Flugfeld in Aspern am 12. Maerz 1938, 3 Uhr frueh, landete, berichten, dass die Bewegung einen vollstaendigen Sieg errungen habe und dass "die SS bereit stehe, um weitere Befehle entgegenzunehmen." Der Fuehrer befoerderte Dr. Kaltenbrunner am Tage des Anschlusses zum SS-Brigadefuehrer und zum Fuehrer des SS-Abschnittes Oberdonau. Am 11. September 1938 erfolgte seine Befoerderung zum SS-Gruppenfuehrer.

Das Gericht wird sich des vorher dargelegten Tatbestandes erinnern, ich beziehe mich auf Seite 570 der englischen Uebersetzung dieser

H0245 - 0059

Verhandlungen, und zwar auf die telefonische Unterhaltung zwischen Goering und Seyss-Inquart, waehrend welcher Goering bemerkte, dass Kaltenbrunner das Sicherheitsministerium erhalten muesse.

Ich zitiere nun den letzten Absatz dieses Aufsatzes:

"Waehrend der Aufloesung der oesterreichischen nationalen Regierung und der Neubildung Oesterreichs im Alpen- und Donaugebiet (Reichsgaue) wurde er zum Hoeheren SS- und Polizeichef beim Reichsstatthalter in Wien und in Oberoesterreich im Wehrkreis XVII ernannt und im April 1941 wurde er zum General-Leutnant der Polizei befoerdert."

Kaltenbrunner wurde auf diese Weise der kleine Himmler Oesterreichs

Unserem Dokument 2892-PS "Der Grossdeutsche Reichstag" Vierte Wahlperiode 1938, Herausgeber F. Kienast, Seite 261, entsprechend, trat Kaltenbrunner der Nazi Partei und der SS in Oesterreich im Jahre 1932 bei. Er war Parteimitglied Nr. 300179 und SS-Mitglied 13039. Vor 1933 war er Gauredner und Rechtsberater der SS Division 8. Nach 1933 war er der Fuehrer des SS Regiment 37 und spaeter der Fuehrer der SS Division 8. Kaltenbrunner erhielt die hoechsten Nazi Auszeichnungen; er erhielt das goldene Ehrenabzeichen und den Blutorden; er wurde Mitglied des Reichstags nach 1938.

Ich fuehre nun Dokument 3427-PS als Beweisstueck (USA Exhibit Nr. 512) auf. Es ist dies auch ein Artikel, der in "Die Deutsche Polizei", eine Zeitschrift der Sicherheitspolizei und der SD, am 12 Februar 1943 auf Seite 65 erschien; ich zitiere:

"SS-Gruppenfuehrer Kaltenbrunner zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD ernannt."

Berlin, 30 Januar 1943.

"Der Fuehrer hat auf Vorschlag des Reichsfuehrers der SS und des Chefs der deutschen Polizei den SS Gruppenfuehrer und Generalleutnant der Polizei Dr. Ernst Kaltenbrunner, zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD, als Nachfolger des SS-Obergruppen-

H0245 - 0060

fuehrers und Generalleutnant der Polizei Reinhard Heydrich, der am 4. Juni 1942 verstorben war, ernannt.
Ende des Zitats.

Das Gericht hat oefter Hinweise auf die Reden gehoert, die Himmler am 4. Oktober 1943 in Posen, Polen, an die Gruppenfuehrer der SS hielt. Unser Dokument 1919-PS, ist als USA Beweisstueck 17o vorgelegt, in dem mit beispielloser Offenheit das barbarische Programm und verbrecherische Taetigkeiten der SS und der Sicherheitspolizei von Himmler besprochen wurden. Anfangs seiner Rede sagte Himmler, und ich zitiere: "Unser Kamerad der SS Gruppenfuehrer Ernst Kaltenbrunner, der Nachfolger unseres gefallenen Freundes Heydrich."
Kaltenbrunner hat seine Aufgaben als Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes zur Zufriedenheit von Himmler und Hitler ausgefuehrt, denn am 9. Dezember 1944, gemaess des Befehlsblattes der Sicherheitspolizei und des SD --

Dr. KAUFMANN (Verteidiger des Angeklagten Kaltenbrunner): Darf ich einen Augenblick unterbrechen? Ich hatte die Entscheidung des Gerichtes dahin verstanden, dass die gegen Kaltenbrunner gerichtete Anklage zurueckgestellt werden sollte bis Kaltenbrunner wieder verhandlungsfaehig ist, und nun wird die Sache Kaltenbrunner verhandelt.

PRAESIDENT: Nein, die Entscheidung des Gerichtes beruhte auf dem Gesichtspunkt, dass das Beweismaterial -- hoeren Sie mich?

Dr. KAUFMANN: Oh, gewiss.

PRAESIDENT: Die Entscheidung des Gerichtes war auf den Gesichtspunkt gegruendet, dass das Beweismaterial aufgeteilt werden koennte, und zwar in solches, das sich auf Kaltenbrunner bezieht und Beweismaterial, das gegen die Organisation der Gestapo gerichtet ist, doch wenn Sie an unserer geschlossenen Sitzung teilnahmen und es sich herausstellte, dass das Beweismaterial so unloesbar vermischt war, dass es unmoeglich waere, das Beweisma-

H0245 – 0061

terial dementsprechend zu handhaben, hat das Gericht beschlossen, die Beweise im Sinne der Ankleger, die es vollstaendig auffuehren wollten, zu praesentieren, dass Sie jedoch die Moeglichkeit haben werden, die Zeugen zu einem spaeteren Zeitpunkt ins Kreuzverhoer zu vernehmen. Auch werden Sie zusaetzlich die Moeglichkeit haben, sich mit allen dokumentarischen Beweisen zu beschaeftigen, die gegen Kaltenbrunner sprechen, wenn der Zeitpunkt kommt, wo Sie die Verteidigung Kaltenbrunners uebernehmen werden. Verstehen Sie das?

H0245-0062

Praesident: Sie werden die Moeglichkeit zur Anhoerung von Zeugen haben, die heute Nachmittag oder morgen, oder zu einem - einem Ihnen angenehmen Zeitpunkt, gerufen werden, ausserdem werden Sie spaeter reichlich Gelegenheit haben, Beweismaterial ganz nach Ihrem Ermessen zu verwenden.

Dr. Kaufmann: Natuerlich. Gestatten Sie mir noch ein Wort. Das Missverstaendnis, dem ich unterlegen war, beruht offenbar darauf, dass ich der Auffassung war, dass nunmehr eine Vernehmung von Zeugen erfolgen wird, waehrend ich nun hoere, dass das Gericht das Beweismaterial, d.i. das gesamte Beweismaterial, jetzt vorlegen wird, und jetzt erfahre ich, dass das Gericht den ganzen Komplex an Beweismaterial vornimmt und so werde ich mich dieser Entscheidung fuegen.

Lt. Harris: Kaltenbrunner hat seine Verantwortlichkeit als Chef der Sicherheitspolizei und der SD zur Zufriedenheit von Himmler und Hitler ausgefuehrt und erhielt als Chef der Sicherheitspolizei und SD die Auszeichnung das Ritterkreuz mit Schwertern, eine der hoechsten militaerischen Auszeichnungen, Beweisstueck 2770-PS, Ausgabe des Befehlsblatt der Sicherheitspolizei vom 9 Dezember 1944, Nummer 51, Seite 361. Zu dieser Zeit war Kaltenbrunner zu der hohen Stellung eines SS Obergruppenfuehrers und Generals der Polizei befoerdert worden.

Ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die Aufstellung der Organisation "Die Stellung Kaltenbrunners und der Gestapo und SD in dem deutschen Polizeisystem" lenken. Kaltenbrunner war der Chef der Gestapo, der Kripo und des SD, somit der Chef der Sicherheitspolizei und SD, ebenso auch der RSHA, das eine wichtige Unterabteilung der SS und auch des Reichsministeriums des Innern war. Er war der Leiter der Bezirksaemter der Gestapo, des SD und der Kripo innerhalb Deutschlands, und der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in den besetzten Gebieten.

Direkt unter Kaltenbrunner waren die Chefs der Zentralbueros der RSHA, einschliesslich Amt III (die SD innerhalb Deutschlands), Amt IV (Gestapo) Amt V (Kripo) und Amt VI (Fremder Nachrichtendienst.)

Ich ueberreiche Dokument 2939-PS als Beweisstueck. (USA Exhibit 513.) Es ist die eidesstattliche Erklaerung des Walter Schellenberg, Chef des

H0245 - 0063

Amtes VI der RSHA vom Herbst 1941 bis zum Ende des Krieges. Ich werde nur einen kleinen Teil der eidesstattlichen Erklaerung vorlesen, beginnend mit dem naechsten Satz des ersten Absatzes:

"Ungefaehr am 25 Januar 1943 begab ich mich zusammen mit Kaltenbrunner nach Hitlers Hauptquartier in Loetzen, Ostpreussen. Alle Amtchefs der RSHA waren bei dieser Zusammenkunft anwesend und Himmler teilte uns mit, dass Kaltenbrunner zum Chef der Sicherheitspolizei und SD (RSHA) als Nachfolger Heydrichs ernannt wurde. Die Ernennung sollte mit dem 30. Januar 1943 in Kraft treten. Mir ist keine Begrenzung von Kaltenbrunners Autoritaet als Chef der Sicherheitspolizei und SD bekannt. Er begann unverzueglich mit seinen Amtspflichten und nahm die Kontrolle des Amtes an sich. Alle wichtigen Angelegenheiten saemtlicher Aemter mussten von Kaltenbrunner geprueft werden."

Ende des Zitats.

Waehrend Kaltenbrunners Funktion als Chef der Sicherheitspolizei und SD wurden viele Verbrechen begangen durch die Sicherheitspolizei und SD im Sinne der von der RSHA aufgestellten Prinzipien oder auf direkten Befehlen der RSHA, und von alledem hatte Kaltenbrunner Kraft seines Amtes die Verantwortung zu tragen. Jedes dieser Verbrechen wurde im einzelnen besprochen und hier beziehe ich mich auch auf das Beweismaterial. Diese Beweise sollen nur zeigen, dass die Verbrechen fortgefuehrt wurden, nachdem Kaltenbrunner sein Amt am 30. Januar 1943 antrat.

Das erste Verbrechen fuer das Kaltenbrunner verantwortlich ist als Chef der Sicherheitspolizei und SD ist die Ermordung und Misshandlung von Zivilpersonen durch die Einsatzgruppen in den besetzten Gebieten.

Es gab mindestens fuenf Einsatzgruppen im Osten waehrend Kaltenbrunners Amtswalten. Das Befehlsblatt der Sicherheitspolizei und SD - und das ist in unserem Dokument 2890-PS enthalten - von dem ich das Gericht bitte rechtlich Kenntnis zu nehmen - enthaelt Hinweise auf Einsatzgruppen A, B, C, D, G und Kroatien waehrend des Zeitabschnittes 1943 bis 1945.

Ich werde nicht von diesem Dokument lesen, das diese Auszuege enthaelt, aber das Gericht wird feststellen, dass die "Einsatzgruppen" taetig waren, waehrend Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und SD sein Amt bekleidete. Das Gericht wird sich wohl des Dokumentes 1104-PS erinnern, das als Beweisstueck USA 4830 vorgelegt wurde. Ich beziehe mich nur kurz auf das Dokument, das einen ausfuehrlichen Bericht ueber die barbarische Taetigkeit der Sicherheitspolizei

H0245-0064

in der Vernichtung der juedischen Bevoelkerung in Sluzk, Weiss-Ruthenien dar-
stellt. Dieser Bericht wurde Heydrich am 21. November 1941 erstattet, doch die-
selben Zustaende aeusserster Grausamkeit und Schrecken haben auch weiterhin die
Taetigkeit der Einsatzkommandos im Osten charakterisiert, waehrend im Osten
Kaltenbrunner der Chef der Sicherheitspolizei und SD gewesen ist. Ich beziehe
mich auf Dokument 1475-PS, bisher als USA Exhibit 289 bezeichnet, woraus ich
gegenwaertig nichts vorlesen werde, es soll bloss die Erinnerung des Gerichtes
auffrischen, dass es einen Bericht des Gefangenenwaerters Gunther von Minsk ent-
haelt datiert 31. Mai 1943 an den Generalkommissar fuer Weiss Ruthenien,

H0245 – 0065

in dem ausgefuehrt wird, dass nach dem 13. April 1943 die SD das Prinzip verfolgt hatte, wonach alle Goldplomben aus den Zaehnen von Juden entfernt werden mussten, ein oder zwei Stunden bevor sie ermordet wurden.

Das Gericht wird sich auch erinnern des Berichtes v. 18.Juni 1943 aus diesem Dokument, an den Reichsminister in den besetzten Gebieten, wonach es die Gepflogenheit der Polizeibatallionen gewesen war, Maenner, Frauen und Kinder in Scheunen zu sperren und dieselben sodann in Brand zu stecken.

Das zweite Verbrechen, wofuer Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und SD verantwortlich ist, istdie Excution der rassisch und politisch unerwuenschten Elemente.--

Praesident: Leutnant Harris, Sie gehen etwas zu schnell und es ist fuer uns schwer, Ihren Ausfuehrungen zu folgen wenn Sie so rasch von dem einem Dokument in das andere uebergehen.

Leutnant Harris: Ich danke sehr.

Das zweite Verbrechen, wofuer Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und SD verantwortlich ist, betrifft die Hinrichtung der rassisch und politisch Unerwuenschten, die von der Gestapo in den Kriegsgefangenenlager ausgesondert wurden. Das Gericht wird sich des Dokuments No. 2542-PS entsinnen, das als USA Exhibit 489 angenommen wurde.
Ich glaube, Sie werden das Dokument in dem Gestapo Dokumentenbuch vorfinden, es wurde hier heute vormittag vorgelegt.

Praesident: Die Lindow eidesstattliche Erklaerung?

Leutnant Harris: Jawohl. Dies ist eine eidesstattliche Erklaerung und bezeugt, dass die Aussonderung von Kriegsgefangenen waehrend 1943 fortgesetzt wurde.
Das dritte Verbrechen wofuer Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und SD verantwortlich ist, war die Festnahme von Kriegsgefangenen ---

Praesident: Eine Minute, bitte. Sie haben unsere Aufmerksamkeit noch nicht auf einen gewissen Paragraphen in dem Dokument gelenkt, das bewiesen wuerde,

H0245 – 0066

dass diese Taetigkeit nach 1943 bestand, und Sie gehen zu etwas anderem ueber waehrend ich das Dokument untersuche.

Leutnant Harris: Ich moechte mich besonders auf den dritten Absatz des Dokumentes beziehen, das bereits als Beweis vorgelegtwurde.

Praesident: Derreicht nur bis ungefaehr im Fruehjahr 1943.

Leutnant Harris: Es heisst dort, dass im Fruehjahr 1943 die Abteilung aufgeloest wurde und in die Unterabteilung IV B einbezogen. Die Arbeiten betreffs der russischen Kriegsgefangenen wurden wahrscheinlich von dieser Abteilung IV B 2a bestellt.

Praesident: Ja. Nur deshalb wollten Sie es, nicht wahr?

Leutnant Harris: Ja, das wollte ich nur sagen.
Das dritte Verbrechen des Kaltenbrunner inseiner Eigenschaft als Chef der Sicherheitspolizei war die Festnahme der Kriegsgefangenen und ihre Einlieferung in Konzentrationslager, wo sie executiert wurden. Ich beziehe mich auf das Dokument 1650-PS, das als USA Exhibit 246 vorgelegt wurde. Dies ist der geheime Gestapo Befehl, der sogenannte Kugel-Erlass, unter dem entflohene Kriegsgefangene von der Sicherheitspolizei in die Konzentrationslager geschickt wurden, um dort hingerichtet zu werden.
Dieser Befehl, datiert am 4. Maerz 1944, war unterzeichnet - und ich zitiere:

"Chef der Sicherheitspolizei und des SD, fuer den Chef. Gezeichnet Mueller."

Ich lege nun Dokument L-518 als Beweisstueck vor. USA Nr. 514. Ichwerde dieses Dokument nicht vorlesen, da es aehnlich ist dem Dokument, das ich gerade vorlegte, aber ich moechte mich auf die bezeichneten Redewendungen beziehen. Erstens: "Der Chef der Sicherheitspolizei unddes SD, Berlin, hat am 2.3.1944 nachstehende Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht mitgeteilt." Dann folgt die Erklaerung, dass gewisse entflohene und wiedergriffene Kriegsgefangene dem Chef der Sicherheitspolizei und SD ueberstellt werden sollten.

H0245 – 0067

In dem Dokument heisst es weiter - und ich zitiere:

"Hierzu hat der Chef der Sicherheitspolizei und des SD folgendes befohlen:" Dann folgt die Bezeichnung der Art der Ueberfuehrung solcher Kriegsgefangener an den Kommandanten in Mauthausen im Rahmen der Aktion "Kugel". Ferner heisst es in der Anordnung - ich zitiere - es ist am Ende des Befehls -: "Die Liste der wiederergriffenen kriegsgefangenen Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere wird hier bei Sachgebiet IV A 1 gefuehrt. Die zahlenmaessigen Uebersichten sind, um eine rechtzeitige Berichterstattung an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, zu ermoeglichen, bis 20.6.1944 (Datum des Vorliegens in Radom) einzusenden."

H0245-0068

Ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichts auf Dokument 2285-PS lenken, das unter USA Exhibit 490 als Beweisstueck heute vormittag eingereicht wurde.

PRAESIDENT: Wurde das Dokument L-158 bereits als Beweisstueck eingereicht?

LT. HARRIS: Nein, noch nicht. Ich habe. Ich habe nur die erwaehnten Teile zitiert und das Dokument erst jetzt als Beweis vorgelegt. Das Dokument wurde nicht im ganzen vorgelesen aus dem Grunde, weil die Daten, ausser der zitierten Stellen, im grossen ganzen dieselben sind wie Dokument 1650 das bereits vorgelegt wurde.

PRAESIDENT: Sie sagen, es ist dasselbe wie 1650 ?

LT. HARRIS: Ja, es ist im Grunde genommen derselbe Gegenstand, es bezieht sich nur auf verschiedene Parteien, und ich moechte besonders auf den letzten Absatz hinweisen, der bereits zitiert und als Beweis vorgelegt wurde.

PRAESIDENT: Der letzte Absatz hat fuer sich selbst keine grosse Bedeutung? Ist es so ?

LT. HARRIS: Jawohl, mein Herr. Dann, wenn das Gericht es zulaesst, moechte ich das Dokument ganz vorlesen.

PRAESIDENT: Wollen Sie sagen, dass 1650 dieselben Absaetze 1, 2 und 3 enthaelt?

LT. HARRIS: Jawohl, mein Herr, das ist es gerade was ich meine.

PRAESIDENT: Dann ist schon gut.

LT. HARRIS: Ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf Dokument 2285-PS lenken, das heute frueh als Beweisstueck 490 vorgelegt wurde. Das war die eidesstattliche Erklaerung --

PRAESIDENT: 22--- ?

LT. HARRIS: 2285, mein Herr. Sie finden es im anderen Buch.

PRAESIDENT: Ja, sehr gut.

LT. HARRIS: Das war die eidesstattliche Erklaerung des Oberstleutnants Gast und Leutnant Veith von der franzoesischen Armee, die erklaerten, dass waehrend 1943 und 1944 Kriegsgefangene in

H0245-0069

Mauthausen unter dem "Kugel" Erlass umgebracht wurden. Das Gericht wird sich des Dokumentes gewiss erinnern. Das vierte Verbrechen wofuer Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD verantwortlich ist, war die Einweisung der rassisch und politisch Unerwuenschten in die Konzentrations- und Vernichtungslager. Bevor Kaltenbrunner Chef der Sicherheitspolizei und SD am 30. Januar 1943 geworden wurde, hat er wohl die Zustaende im Konzentrationslager gekannt und wusste auch, dass die Konzentrationslager fuer Zwangsarbeit und Massenmorde verwendet wurden. Das Gericht duerfte sich aus frueheren Beweisen erinnern, dass das Mauthausen Konzentrationslager in Oesterreich errichtet wurde, waehrend Kaltenbrunner der hohe SS und Polizeichef in Oesterreich war, und dass Kaltenbrunner verantwortlich war; wie sich aus Dokument 1063 A-PS, das heute vormittag als Beweisstueck vorgelegt wurde, ergibt, (USA Nr. 492) wurde dieses Konzentrationslager von Heydrich im Januar 1941 als Kategorie III bezeichnet, in die Gruppen der schwersten belasteten und beschuldigten Gefangenen, die zur Besserung unfaehig betrachtet wurden, eingefuehrt wurden. Das Gericht wird sich erinnern, dass Kriegsgefangene, die vernichtet werden sollten, unter dem "Kugelerlass" nach Mauthausen geschickt wurden. Wie ich spaeter zeigen werde, hat Kaltenbrunner haeufig das Konzentrationslager in Mauthausen besucht. Anlaesslich eines seiner Besuche hat Kaltenbrunner persoenlich die Gaskammer in Funktion beobachtet. Ich lege nun Dokument 2753-PS als Beweisstueck vor. USA Exhibit Nr. 515. Es ist dies die eidesstattliche Erklaerung Alois Hoellriegls, ein Gefangenenwaerter im Konzentrationslager Mauthausen. Ich zitiere:

> "Ich, Alois Hoellriegl, erklaere hiermit unter Eid; ich war Mitglied des Totenkopf SS und im Konzentrationslager Mauthausen stationiert vom Januar 1940 bis zum Ende des Krieges. Bei einer Gelegenheit, ich glaube, es war im Herbst 1942, besuchte Ernst Kaltenbrunner Mauthausen.

H0245 - 0070

Ich hatte damals Wachtdienst und sah ihn zweimal. Er ging in die Gaskammer hinunter zusammen mit Ziereis, dem damaligen Lagerkommandanten, zur Zeit als die Gefangenen vergast wurden. Ich hoerte das Geraeusch der Vergasung, das war mir wohl bekannt. Ich hoerte, dass die Vergasung waehrend der Anwesenheit Kaltenbrunners vorsich ging. Ich sah Kaltenbrunner von dem Gaskeller herauskommen, nachdem die Vergasung beendet worden war. Unterschrieben : Hoellriegl."

Zu einer Gelegenheit hat Kaltenbrunner eine Inspektion des Lagergrundes in Mauthausen mit Himmler vorgenommen und bei dieser Gelegenheit wurde auch ein Bild dieser Inspektion gemacht. Ich lege Dokument 2641-PS vor, USA-Exhibit 516.

DER PRAESIDENT: 2641, sagten Sie ?

LT.HARRIS: Ja, 2641 PS. Dieses Beweisstueck besteht aus zwei eidesstattlichen Erklaerungen und einer Serie von Fotographien. Hier sind die Original-Fotographien in meiner Hand. Ich werde sie den Herren Richtern zeigen. Die Original-Fotographien sind sehr klein und sie wurden vergroessert. Die Fotographien im Dokumentenbuch sind nicht sehr gut fuer Reproduktion aber das Gericht wird noch weitere Reproduktionen sehen, die besser sind.

DR.KAUFFMANN: (VERTEIDIGER des Angeklagten Kaltenbrunner) Nachdem die gesamte Anklage gegen Kaltenbrunners Persoenlichkeit nun doch vorgebracht wird, fuehle ich mich verpflichtet, einen grundsaetzlichen Antrag zu stellen. Diesen Antrag haette ich genau so gut schon heute vormittag stellen koennen. Er betrifft die Frage, ob Affidavits verlesen werden koennen. Ich weiss, dass diese Frage bereits Gegenstand der Beratung des Gerichts war und dass das Gericht in bestimmter Weise diese Frage entschieden hat. Wenn ich die Frage nochmals zum Gegenstand der Entscheidung mache, dann hat das seinen besonderen Grund. Jeder Prozess ist etws dynamisches. Was damals richtig sein mochte, kann zu einem spaeteren Zeitpunkt falsch sein. Der groesste und bedeutungsvollste Prozess der Geschichte beruht in vielen wichtigen Punkten auf der blossen Verlesung von Aussagen, die aus-

H0245-0071

schliesslich von der Anklagebehoerde und nach deren Maximen aufgenommen worden sind.

Die Verlesung von eidesstattlichen Aussagen befriedigt fuer die Dauer nicht. Das Beduerfnis waechst auch von Stunde zu Stunde, einmal einen Belastungszeugen zu sehen, zu hoeren, seine Glaubwuerdigkeit, seine Gedaechtnistreue zu pruefen. Zeugen stehen sozusagen vor der Tuere dieses Saales und brauchen nur hereingerufen zu werden. die spaetere Anhoerung des Zeugen ist nicht ausreichend. Es ist auch nicht sicher, ob das Gericht die Vernehmung ueber das gleiche Beweisthema zulassen wird. Ich widerspreche deshalb der weiteren Verlesung der jetzt angekuendigten Affidavits. Man darf den Geist des Paragraph 19 des Statuts nicht durch den Buchstaben toeten."

Der Vorsitzende: Bedeutet Ihr Antrag, dass Sie die Zeugen unter Kreuzverhoer nehmen wollen, oder bedeutet Ihr Antrag, dass die eidesstattliche Erklaerung nicht verlesen werden soll?

Dr. Kaufmann: Das letztere.

Der Vorsitzende: Die eidesstattliche Erklaerung soll nicht verlesen werden?

Dr. Kaufmann: Ja.

Der Vorsitzende: Beziehen Sie sich auf die Erklaerung von Hoellriegel Dokument 2753-PS?

Dr. Kaufmann: Ja.

(Das Gericht tritt in eine kurze Diskussion ein.)

Der Vorsitzende: Das Gericht hat die Meinung, dass die eidesstattliche Erklaerung, die sich auf einen erheblichen Punkt bezieht, einen materiellen Punkt, als Beweismaterial zugelassen werden soll und zwar nach Paragraph 19 des Statuts. Das Gericht wird jedoch jeden Antrag in Betracht ziehen, den der Verteidiger fuer Kaltenbrunner machen will, um den Zeugen ins Kreuzverhoer zu nehmen, der diese Erklaerung abgegeben hat, falls der Zeuge zur Verfuegung steht und aufgerufen werden kann. Sie haben sich mit diesen Fotographien beschaeftigt. Stimmt das?

Leutnant Harris: Ja, Herr Richter.

Sie wurden als Beweismaterial vorgelegt und zwar als naechstes Beweisstueck. Ich moechte mich nun auf die erste eidesstattliche Erklaerung beziehen, die in dem Dokumentenbuch enthalten ist.

Der Vorsitzende: Ja.

H0245-0072

Leutnant Harris: Naemlich die eidesstattliche Erklaerung von Alois Hoellriegel.

Der Vorsitzende: Ja, Sie haben das zur selben Zeit herausgegeben, nicht wahr?

Leutnant Harris: Ja. Diese eidesstattlichen Erklaerungen und ich zitiere: "Ich war Angehoeriger der Totenkopf SS und stationiert im Konzentrationslager Mauthausen.

Der Vorsitzende: Ist das das einzige Exemplar in Englisch, das wir nicht lesen koennen?

Lt. Harris: Mein Herr, es ist die vorherige Erklaerung.

Der Vorsitzende: Ja, sehr wohl.

Lt. Harris: "Ich war Angehoeriger der Totenkopf-SS und im Konzentrationslager Mauthausen vom Januar 1940 bis zum Kriegsende stationiert.

Ich bin vollkommen mit allen Gebaeuden und Grundflaechen in Mauthausen vertraut. Mir wurde Dokument 2641-PS gezeigt, das eine Serie von sechs Fotographien darstellt. Ich erkenne alle diese Fotographien als im Mauthausener Konzentrationslager aufgenommen. Bezueglich der ersten Fotographie bin ich in der Lage, positiv einige Hinweise zu geben. Heinrich Himmler ist der Mann zur Linken, der Lagerkommandant des Mauthausener Konzentrationslagers Ziereis steht in der Mitte und Ernst Kaltenbrunner ist der Mann zur Rechten."

Der Vorsitzende: Er sagt doch nicht, zu welchem Zeitpunkt die Fotografien aufgenommen wurden.

Lt. Harris: Nein, Herr Richter, ich habe kein Beweismaterial, wann diese Fotografien aufgenommen wurden.

Der Vorsitzende: Sie koennen also nur beweisen, dass Kaltenbrunner dort war?

Lt. Harris: Ja. Zu jener Zeit und zwar in der Gesellschaft des Lagerkommandanten Ziereis und Himmler.

Der Vorsitzende: Ja.

Lt. Harris: Mit vollem Wissen ueber die Zustaende im und Ziele des Konzentrationslagers hat Kaltenbrunner angeordnet oder zugelassen, dass in seinem Namen angeordnet wurde, dass Per-

H0245-0073

sonen in das Konzentrationslager eingeliefert wurden.

Ich lege Dokument L 38 als naechstes Beweisstueck, USA-Exhibit 517 vor. Es ist dies eine eidesstattliche Erklaerung von Hermann Pister, dem frueheren Kommandanten des Konzentrationslagers Buchenwald, die am 1. August 1945 in Freising (Deutschland) im Verlaufe einer offiziellen militaerischen Untersuchung durch die Armee der Vereinigten Staaten abgegeben wurde und ich zitiere davon wie folgt und zwar mit dem zweiten Absatz:

"Mit Ausnahme der Masseneinlieferungen von Haeftlingen aus den Konzentrationslagern des besetzten Gebietes wurden alle Haeftlinge auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes Berlin in das Konzentrationslager Buchenwald eingeliefert. Diese Schutzhaftbefehle (rote Formulare) waren in den meisten Faellen mit dem Namen "Kaltenbrunner" unterzeichnet. Die wenigen uebrigen Schutzhaftbefehle waren mit "Foerster" unterschrieben.

Ich lege nun Dokument 2477-PS als naechstes Beweisstueck, USA-Exhibit Nr. 518 vor. Es ist dies eine eidesstattliche Erklaerung von Willy Litzenberg, dem frueheren Chef des Amtes IV/A 1 b des RSHA. Dieses Dokument lautet zum Teil wie folgt, zweiter Absatz:

H0245 - 0074

"Den Leitern der Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen stand das Recht der kurzfristigen Verhaftung von Schutzhaft zu; in frueherer Zeit fuer die Dauer von 21 Tagen, zuletzt glaube ich fuer die Dauer von 56 Tagen. Schutzhaft fuer die Zeit darueber hinaus musste von dem dazu zustaendigen Schutzhaftreferenten des RSHA angeordnet werden. Die Anordnung der Schutzhaft bzw. Unterschrift des Schutzhaftbefehls konnte nur durch den Leiter des RSHA als Chef der Sicherheitspolizei und SD erfolgen. Alle Anordnungen und Schutzhaftbefehle, die ich gesehen habe, trugen einen Fagsimilistempel von Heydrich oder Kaltenbrunner. Ein derartiges Schriftstueck mit einem anderen Namen als Unterschrift habe ich nach meiner Erinnerung nicht gesehen. Die weit bzw. an wen eventuell der Chef der Sicherheitspolizei und SD eine Ermaechtigung zur Benutzung seines Fagsimilistempels erteilt haette, ist mir nicht bekannt. Vielleicht besass der Amtschef IV eine derartige Ermaechtigung. Der groesste Teil des Schutzhaftreferates wurde seiner Zeit nach Prag verlegt. In Berlin blieb nur ein Stab zurueck."

Ich lege nun als naechstes Beweisstueck 2477-PS als USA-Exhibit 518 vor, von dem Zeugen Willy Litzenberg, frueherer Chef der Abteilung IV A. Es ist dies ein Befehl vom Datum des 7.7.1943, das im frueheren Amt der Abteilung der Gestapo gefunden wurde und die Schutzhaftfrage in Prag behandelte. Es war ein Befehl an das Prager Amt, eine Fernschreiber-Nachricht an die Gestapo-Stelle in Koeslin zu senden, und zwar handelte es sich um die Schutzhaft einer gewissen Luise Ratzke, die angeordnet wurde und ihre Einweisung in das Konzentrationslager Ravensbrueck wegen Arbeitsverweigerung. Der Befehl traegt die Fagsimiliunterschrift Kaltenbrunners.

Ich lege dem Gericht ein Original des Dokuments vor, das diese Fagsimiliunterschrift traegt. Befehle dieser Art waren die Grundlage fuer die tatsaechlich ausgesandten Befehle, die das Prager Amt verliessen und die die Fernschreiberunterschrift Kaltenbrunners trugen.

Ich beziehe mich nun auf Dokument L-215, das schon als US-Beweisstueck 243 vorgelegt wurde und das 25 Haftbefehle enthaelt, die von der Prager Seite des RSHA ausgingen.

H0245-0075

Der Vorsitzende: Womit beschaeftigen Sie sich nun?

Leutnant Harris: Ich beschaeftige mich mit dem Dokument L-215 Herr Richter. Ich glaube das Gericht wird sich an dieses Dokument erinnern, das schon als US-Beweisstueck vorgelegt wurde und das 25 Haftbefehle enthaelt, die von dem Prager Amt des RSHA an das Einsatzkommando in Luxemburg gerichtet war und die alle die Schreibmaschinenunterschrift Kaltenbrunners tragen. Das Gerichtwird sich erinnern, und ich halte hier das Originaldokument, dass diese Haftbefehle die roten Formulare waren, auf die sich der Kommandant von Buchenwald in seiner eidesstattlichen Erklaerung bezog und worin er sagt, dass die Formulare vom RSAH stammten und die Personen bezeichneten, die nach Buchenwald eingewiesen wurden. Die Konzentrationslager, in die Personen eingeliefert wurden, schlossen ein: Dachau, Natzweiler, Sachsenhausen und Buchenwald.

Der Vorsitzende: Was war das Datum?

Leutenant Harris: Die neuesten dieser Haftbefehle stammen vom Jahre 1944, ich glaube es sind alle von 1944.

Der Vorsitzende: Erscheint das im Dokument oder nicht?

Leutenant Harris: Ja, es erscheint im Originaldokument mein Herr.
Die erste Seite dieser Uebersetzung ist eine Zusammenfassung all dieser Dokumente. Nur eines dieser Dokumente wurde voll uebersetzt und das Datum auf diesem Dossiers ist der 15.2.1944.

Der Vorsitzende: Ja, ich verstehe.

Leutenant Harris: Unter den Gruenden, die dort angegeben wurden, und die die Schreibmaschinenunterschrift Kaltenbrunners trugen, waren:
Personen, die unter starken Verdacht zum Schaden des Reiches gearbeitet haben; boshafte Erklaerungen ueber Deutschland und Drohungen sowie Verleumdungen gegen Personen, die aktiv in der NSDAP taetig waren, und die stark unter dem Verdacht standen, Fahnenfluechtigen geholfen zu haben.

Ich lege Dokument 2239-PS vor, USA-Beweisstueck 520. Es ist dies eine Ak-

H0245 – 0076

tensammlung, die 42 Telegramme enthaelt,die das Prager Amt des RSHA an die Gestapo-Stelle in Darmstadt sandte und die die Fernschreibeunterschrift Kaltenbrunners trugen. Diese Befehle wurden waehrend des Zeitabschnitts vom 20.9.44 bis 2.Febr.45 herausgegeben. Die Konzentrationslager, in die Kaltenbrunner diese Leute sandte, schlossen ein:
Sachsenhausen, Ravensbruck, Buchenwald, Bergen, Belsen, Flossenburg und Theresienstadt.

Die Nationalitaeten schlossen ein: Tschechen, Deutsche, Franzosen, Hollaender, Italiener, Korsikaner, Litauer, Griechen und Juden. Die Gruende schlossen ein: Arbeitsverweigerung, religioese Propaganda, Geschlechtsbeziehungen mit Kriegsgefangenen, kommunistische Erklaerungen, Herumlungern, Arbeit gegen das Reich, Verbreitung von Geruechten zum Schaden der Moral, Aktion Gitter, Bruch des Arbeitsvertrages, Erklaerungen gegen Deutschland, Angriff auf den Obmann, Erklaerungen ueber Niederlagen und Diebstahl sowie Flucht aus dem Gefaengnis.

Nicht nur hat Kaltenbrunner Personen in die Konzentrationslager geschickt, er hat auch Exekutionen in Konzentrationslagern gutgeheissen. Ich lese das Dokument L-51 als naechstes Beweisstueck vor; es ist US-Beweisstueck 521, eine eidesstattliche Erklaerung von Adolf Zutter, demfruecheren Adjudanten des Konzentrationslagers Mauthausen, das im Verlaufe einer offiziellen militaerischen Untersuchung vor 5 Monaten abgegeben wurde und zwar am 2. August 1945 in Linz, Oesterreich. Diese eidesstattliche Erklaerung stellt fest .....
Ich zitiere vom dritten Paragraphen:

"Standartenfuehrer Ziereis, der Kommandant von Mauthausen, hat mir als Adjudant vom Lager Mauthausen eine grosse Anzahl von Exekutionsbefehlen nach Oeffnung der geheimen Post zur Weitergabe an Obersturmfuehrer Schulz uebergeben. Diese Exekutionsbefehle waren ungefaehr in folgender Form verfasst."

Dann folgt in der Erklaerung eine Beschreibung eines Exekutionsbefehls, der vom RSHA an den Kommandanten des Konzentrationslagers Mauthausen gerichtet wurde. Ich lasse die Beschreibung aus und fahre mit dem naechsten

H0245 - 0077

2 Jan-A-EV-4

Absatz fort:

"Es ergingen auch Befehle fuer Exekutionen, die den Namen des Gerichtes nicht enthielten. Diese Befehle trugen bis zur Ermordung Heydrichs dessen Unterschrift oder des zustaendigen Vertreters. Spaeter trugen die Befehle die Unterschrift Kaltenbrunners; aber meistens des Vertreters Kaltenbrunners, Gruppenfuehrer Mueller. Dr. Kaltenbrunner, der die oben erwaehnten Befehle unterschrieb, war SS-Obergruppenfuehrer und Chef des Reichssicherheitshauptamtes. Dr. Kaltenbrunner ist etwa 40 Jahre alt, Groesse 1,76 -1,80 m und hat starke Mensur-Narben.

Solange Kaltenbrunner noch Hoeherer SS und Polizeifuehrer in Wien war, hat er mehrere Male das Lager besucht; spaeter hat er als Chef des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) das Lager auch besucht, obwohl dies seltener war. Waehrend dieser Besuche hat der Kommandant ihn gewoehnlich schon vor der Kommandantur empfangen und Meldung erstattet. In Verbindung mit der amerikanischen Militaermission, die hinter der deutschen Hauptkampflinie im slowakischen oder ungarischen Gebiet im Januar 1945 abgesetzt wurde, kann ich mich erinnern, wie diese Offiziere im Laufe des Januar 1945 ins Konzentrationslager Mauthausen eingeliefert wurden. Ich schaetze die Zahl der Eingelieferten auf 12 - 15 Mann; sie trugen eine Uniform, die amerikanisch oder kanadisch war, ein braun-gruen-farbenes Hemd und Tuchmuetze. 8 - 10 Tage nach der Ankunft erging der Exekutionsbefehl in Form eines Funkspruches oder eines Fernschreibers. Standartenfuehrer Ziereis kam zu mir ins Dienstzimmer und sagte: "Jetzt hat Kaltenbrunner die Exekution genehmigt". Das Schreiben war geheim und trug die Unterschrift: "Kaltenbrunner". Diese Leute wurden dann standrechtlich erschossen und ihre Effekten mir durch Oberscharfuehrer Niedermeier uebergeben"

Das fuenfte Verbrechen betreffend Kaltenbrunners Verantwortlichkeit als Chef des Sicherheitsdienstes war die Verschikkung von Buergern der besetzten Gebiete zur Zwangsarbeit und die

H0245 - 0078

Zuechtigung von Zwangsarbeitern. Ich bin sicher, dass das Gericht sich an das Dokument 3012-PS erinnern wird, das schon als USA-Beweisstueck 190 vorgelegt wurde. Es war ein Brief vom Chef des Sonderkommandos der Gestapo und des SD, der erklaert, dass die Ukraine 1 Million Arbeiter fuer die Ruestungsindustrie aufbringen und dass, wenn noetig, Gewalt angewendet werden muesse. Das Datum dieses Briefes ist vom 19. Maerz 1943.

Kaltenbrunners Verantwortlichkeit fuer die Bestrafung von fremdlaendischen Arbeitern ist durch das Dokument 1063-PS erwiesen, das schon als USA-Beweisstueck 492 vorgelegt wurde. Dieser Brief ist im Protokoll nicht verlesen worden und traegt das Datum vom 26. Juli 1943. Dieser Brief war gerichtet an die Hoeheren SS- und Polizeifuehrer, die Kommandeure und Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD. und an die Fuehrer der Einsatzgruppen B und D.

Das Gericht wird sich erinnern, dass die Einsatzgruppen A,B,C und D, die im Osten taetig waren, die Vernichtung der Juden und Kommunistenfuehrer durchfuehrten. Das beweist, dass Kaltenbrunner die Kontrolle ueber die Einsatzgruppen B und D inne hatte. Dieses Dokument ist unterzeichnet: "Kaltenbrunner". Der erste Paragraph sieht folgendes vor; ich zitiere:

Der Reichsfuehrer SS hat seine Zustimmung gegeben, dass ausser den Konzentrationslagern, die unter die Zustaendigkeit des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes fallen, weitere Arbeitserziehungslager geschaffen werden koennen, fuer welche die Sicherheitspolizei allein zustaendig ist. Diese Arbeitserziehungslager sind abhaengig von der Bevollmaechtigung des Reichssicherheitshauptamtes, die nur im Falle ausserordentlicher Notwendigkeit gewaehrt werden kann. (Eine grosse Zahl auslaendischer Arbeiter).....

Ich lege nun das Dokument D-473 -USA-Beweisstueck 522 vor. Dieser Brief ist gezeichnet "Kaltenbrunner" und wurde von ihm am 4. Dezember 1944 an die Aemter der Kriminalpolizei gesandt. Das

H0245 - 0079

Gericht wird sich erinnern, dass sich die Verantwortlichkeit Kaltenbrunners sowohl auf die Kriminalpolizei als auch auf die Gestapo erstreckte. Er sah zum Teil vor,...Ich beginne mit dem Anfang:

"Nach Erlass vom 30. Juni 1943 werden die von polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern begangenen Delikte von den Staatspolizeileitstellen geahndet und zwar auch in den Faellen, in denen zunaechst die Kriminalpolizei innerhalb ihrer Zustaendigkeit die Ermittlungen gefuehrt hat. Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung und Kraefteeinsparung werden unter Abaenderung des Erlasses vom 30. Juni 1943 die Kriminalpolizeileitstellen ermaechtigt, ab sofort die innerhalb ihrer Zustaendigkeit von ihr aufzuklaerenden Delikte, so weit es sich um kleinere oder mittlere Kriminaldelikte handelt, selbst zu ahnden."

Ich beginne mit dem zweiten Absatz. "Die folgenden Massnahmen stehen der Kriminalpolizei zur Verfolgung zur Verfuegung"--- "Polizeigefangenschaft"--- "Anweisung an die Konzentrationslager fuer Schutzhaeftlinge wegen asozialen oder gefaehrlichen Verhaltens."

Dann wende ich mich dem letzten Paragraphen zu. Die Unterbringung in Konzentrationslager erfolgte regelmaessig auf Kriegsdauer. Ausserdem wurden die Kriminalpolizeileitstellen ermaechtigt, in geeigneten Faellen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter im Einvernehmen mit der zustaendigen Staatspolizeileitstelle in die Arbeitserziehungslager der Geheimen Staatspolizei einzuweisen. Soweit diese Moeglichkeit einer Einweisung wegen der Besonderheit eines Einzelfalles nicht ausgereicht hat, hat die Abgabe des Vorganges an die zustaendige Staatspolizeileitstelle zu erfolgen (gez. Dr. Kaltenbrunner).

Ausser der Einweisung von fremdlaendischen Arbeitern in die Gestapo-Arbeitslager hat Kaltenbrunner fremdlaendische Arbeiter dadurch bestraft, dass er sie in Konzentrationslager

H0245 - 0080

gesteckt hat.

Ich lege nun Dokument 2582-PS als naechstes Beweisstueck -USA 523- vor, es ist dies eine Serie von vier Fernschreibbefehlen, durch die Einzelpersonen in Konzentrationslager eingeliefert wurden. Ich weise das Gericht auf den zweiten Befehl hin, dem besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Er traegt das Datum vom 18. Juni 1943; es ist Seite 3

H0245-0081

des Beweisstueckes. Danach erging an die Gestapo in Saarbruekken die Weisung, einen Polen in das Konzentrationslager Natzweiler als Facharbeiter zu senden. Ich verweise ferner auf das dritte Fernschreiben, datiert vom 12 Dezember 1944, in dem die Gestapo in Darmstadt angewiesen wurde, einen Griechen in das Konzentrationslager Buchenwald einzuliefern, weil er ohne Beschaeftigung herumvagabundierte, und auf das vierte Fernschreiben, datiert vom 9. Februar 1945, in dem die Gestapo von Darmstadt in Bensheim angewiesen wurde, einen franzoesischen Staatsbuerger nach Buchenwald einzuliefern wegen Arbeits- und Gehorsamsverweigerung. Alle diese Befehle sind unterzeichnet: "Kaltenbrunner".

Ich lege nun Dokument 2580-PS als letztes Beweisstueck in diesem Zusammenhang vor; USA-Beweisstueck 524. Dieses Dokument enthaelt noch drei mehr von diesen roten Formularen und Befehlen fuer die Schutzhaft und traegt wieder die Maschinen-Unterschrift Dr. Kaltenbrunners. Der erste Befehl zeigt, dass ein niederlaendischer Staatsbuerger in Schutzhaft genommen wurde wegen Arbeitssabotage und Gehorsamsverweigerung; beide Befehle vom 2. Dezember 1944.

Das sechste Verbrechen, fuer das Kaltenbrunner als Chef des Sicherheitsdienstes verantwortlich ist, ist die Exekution von wieder ergriffenen Kommandos und Fallschirmjaegern und der Schutz von Buergern, die alliierte Flieger lynchten. Das Gericht wird sich daran erinnern, dass der Hitlerbefehl vom 18. Oktober 1942 - Dokument 498-PS, USA-Beweisstueck 501 - des Inhalts war, dass die Kommandos, selbst in Uniform, bis zum letzten Mann vernichtet werden sollten und dass einzelne Mitglieder der Kommandos, die von der Polizei gefasst wurden, dem Sicherheitsdienst zu ueberstellen waeren.

Ich lege nun Dokument 1276-PS als naechstes Beweisstueck vor - USA-Beweisstueck 525. Es ist ein ausdruecklich geheimer Brief

H0245 – 0082

vom Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, gezeichnet "Mueller", im Auftrag an das Oberkommando der Wehrmacht gerichtet, in dem der Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes erklaert, . . . Ich zitiere vom dritten Paragraphen der zweiten Seite der englischen Uebersetzung:

"Ich habe den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Paris angewiesen, derartige Fallschirmspringer in englischen Uniformen als Angehoerige von Kommando-Unternehmungen gemaess Fuehrerbefehl vom 18, Oktober 1942 zu behandeln und die Militaerbehoerden in Frankreich dahingehend zu unterrichten, dass hier eine entsprechende Behandlung von Seiten der Wehrmacht zu erfolgen hat."

Dieser Brief war datiert vom 17. Juni 1944. Diese Exekutionen wurden durch den Sicherheitsdienst durchgefuehrt und zwar gemaess dem Hitlerbefehl vom 18. Oktober 1942, waehrend Kaltenbrunner Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes war, wie im Dokument 526-PS bewiesen wird, das schon als USA-Beweisstueck 502 vorgelegt wurde, wie sich das Gericht erinnern wird. Die Politik der Polizei, Zivilisten zu schuetzen, die alliierte Flieger lynchten, wurde durchgefuehrt waehrend der Zeitspanne, als Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes diente.

Ich lege nun Dokument 2990-PS als naechstes Beweisstueck vor, USA-Beweisstueck 526. Es ist dies eine eidesstattliche Erklaerung von Walter Schellenberg, dem fruehreran Chef des Amtes 6 des RSHA; es besagt im siebenten Absatz, und ich lese Ihnen vor:

"Im Jahre 1944 bei einer anderen Gelegenheit, aber auch im Verlauf einer Amtschef-Besprechung, hoerte ich Bruchstuecke eines Gespraeches zwischen Kaltenbrunner und Mueller. Mir ist folgende Bemerkung Kaltenbrunners klar erinnerlich, und ich zitiere:

"Alle Dienststellen des Sicherheitsdienstes und der Sicherheitspolizei sind davon in Kenntnis zu setzen, dass gegen Aktionen der Bevoelkerung

H0245 - 0083

gegen englische und amerikanische Terror-Flieger nicht eingeschritten werden duerfe, dass im Gegenteil diese feindliche Stimmung moeglichst gefoerdert werden soll."

Das siebente Verbrechen, fuer das Kaltenbrunner verantwortlich ist als Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, betrifft die Festnahme von Zivilisten in besetzten Laendern und ihren Transport nach Deutschland durch geheimes Verfahren und Bestrafung von Zivilisten der besetzten Laender durch Sippenmethoden. Die Tatsache, dass diese Verbrechen nach der 30. Januer 1943 fortgesetzt wurden, wird in Dokument 835-PS gezeigt, das ich als naechstes Beweisstueck vorlegen werde, USA-Beweisstueck 527. Es ist dies ein Brief vom Oberkommando der Wehrmacht an die deutsche Heereskommission mit dem Datum vom 2. September 1942. Das Dokument faengt an und ich zitiere:

"Nach den Gesetzeserlassen sind alle nichtdeutschen Zivilpersonen der besetzten Gebiete, die die Sicherheit oder Schlagfertigkeit der Besatzungsmaechte durch Terror- und Sabotageakte oder in anderer Weise gefaehrdet haben, der Sicherheitspolizei und dem Sicherheitsdienst zu uebergeben. Ausgenommen sind nur solche Gefangene, die vor Bekanntgabe dieser Erlasse rechtskraeftig zum Tode verurteilt worden sind oder eine Freiheitsstrafe angetreten haben. Zu den Straftaten, die die Sicherheit oder Schlagfertigkeit der Besatungsmaechte gefaehrden, gehoeren auch die politischen Straftaten."

Das achte Verbrechen, fuer das Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes verantwortlich ist, ist das Verbrechen, Personen hingerichtet oder in Konzentrationslager fuer Verbrechen gebracht zu haben, die von ihren Verwandten begangen wurden. Dass diese Verbrechen nach dem 30. Januar 1943 fortgesetzt wurden, ist aufgezeichnet durch das Dokument L-37, das schon als Beweismaterial USA-Beweisstueck 506 vorgelegt wurde, und zwar heute fruch. Es ist ein Brief des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Radom vom 19. Juli 1944, in dem es heisst, dass die maennlichen Verwandten von Attentaetern und Saboteuren erschossen und die weiblichen Verwandten ueber 16 Jahre in Konzentrationslager geschickt werden sollen. Ich beziehe mich wieder auf Dokument L-215, das schon als USA-Beweis-

H0245-0084

stueck 243 vorgelegt worden ist und sich insbesondere auf den Fall Junker bezieht, der auf Anordnung Kaltenbrunners durch die Gestapo in das Konzentrationslager Sachsenhausen ueberstellt wurde, weil er ein Verwandter eines Fahnenfluechtigen war und die Moeglichkeit bestand, dass er die Interessen des deutschen Reiches gefaehrden würde, wenn er frei bliebe."

Das neunte Verbrechen, fuer das Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes verantworlich ist, ist die Saeuberung von Sipo- und SD-Gefangenenlager und Konzentrationslagern. Ich beziehe mich hier auf das Dokument L-53, das heute frueh als USA-Beweisstueck 291 vorgelegt wurde. Das war der Brief des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Radom, datiert vom 21. Juli 1944, in dem es heisst, dass der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes des General-Gouvernements angeordnet hat, dass alle Sipo- und SD-Gefaengnisse gesaeubert werden muessen und, wenn noetig, die Insassen liquidiert werden sollten. - Ich lege jetzt Dokument 3462-PS als naechstes Beweistueck vor, USA-Beweisstueck 528. Es ist dies die beschworene Vernehmungsaussage von Bertus Gerdes, des frueheren Gaustabsamtleiters unter dem Gauleiter von Muenchen, Giesler. Diese Unterredung fand statt im Laufe einer offiziellen Untersuchung durch die Armee der Vereinigten Staaten. In diesem Verhoer wurde Gerdes aufgefordert, all das auszufuehren, was er ueber Kaltenbrunner wusste. Ich moechte nur einen kleinen Teil seiner Angaben vorlesen, beginnend mit dem dritten Absatz auf Seite 2:

"Giesler erzaehlte mir, dass Kaltenbrunner in dauernder Verbindung mit ihm sei, dass er sich grosse Sorgen um das Verhalten der auslaendischen Arbeiter und vor allen Dingen der Insassen der Konzentrationslager Dachau, Muehldorf und Landsberg mache, die sich im Zuge der sich annaehrenden alliierten Armeen befaenden. An einem Dienstag, Mitte April 1945, erhielt ich vom Gauleiter Giesler einen Anruf, mich fuer eine Nachtbesprechung frei zu halten. Im Verlaufe unserer persoenlichen Unterhaltung an diesem Abend wurde mir von Gauleiter Giesler eroeffnet, dass er vom Obergruppenfuehrer Kaltenbrunner eine Weisung erhalten habe, im Auftrag des Fuehrers unverzueglich einen Plan fuer die Liquidierung des Konzentrationslagers Dachau und der beiden juedischen

H0245-0085

Arbeitslager Landsberg und Muehldorf auszuarbeiten. Die Weisung sah vor, die beiden juedischen Arbeitslager Landsberg und Muehldorf durch die deutsche Luftwaffe zu vernichten, da die Baustelle dieser Lager in letzter Zeit wiederholt von feindlichen Luftangriffen heimgesucht wurde. Diese Aktion erhielt den Decknamen: "Wolke A 1".

Ich wende mich nun dem zweiten Paragraphen auf Seite 3 zu.

"Ich war mir darueber im klaren, diesen Auftrag niemals zur Durchfuehrung zu bringen. Da die Aktion "Wolke A 1" schon laengst zur Ausloesung gekommen sein sollte, wurde ich foermlich von Kurieren Kaltenbrunners ueberlaufen und ich sollte ausserdem die Einzelheiten der Muehldorfer und Landsberger Aktion mit den beiden zustaendigen Kreisleitern besprochen haben. Die Kuriere, die in den meisten Faellen aus SS-Offizieren, meistens SS-Untersturmfuehrern bestanden, gaben mir kurze und harte Befehle zum Lesen und Aufzeichnun und drohten mir mit der schwersten Bestrafung einschliesslich Hinrichtung im Falle der Nichtbefolgung. Ich konnte jedoch die Nichtdurchfuehrung des Planes immer wegen schlechten Fliegerwetters und des Mangels an Brennstoff und Bomben entschuldigen. Kaltenbrunner befahl daher, die Landsberger Juden im Fussmarsch nach Dachau zu fuehren, um sie in die Dachauer-Vergiftungsaktion einzuschliessen, waehrend die Muehldorfer Aktion die Gestapo zur Durchfuehrung bringen sollte.

Fuer das Konzentrationslager Dachau befahl Kaltenbrunner eine Aktion "Wolkenbrand", die vorsah, die Insassen des Konzentrationslagers Dachau, mit Ausnahme der arischen Angehoerigen der Westmaechte, mit Gift zu liquidieren, Gauleiter Giesler erhielt diesen Befehl direkt von Kaltenbrunner und besprach in meinem Beisein mit dem Gaugesundheitsfuehrer Dr. Harrfeld die Beschaffung der erforderlichen Menge von Giftstoff. Dr. Harrfeld versprach, diese Menge auf Befehl zu verschaffen und wurde angewiesen, meine weiteren Befehle abzuwarten. Da ich auf jeden Fall die Durchfuehrung der Aktion verhindern wollte, gab ich keine weiteren Anweisungen an Dr. Harrfeld.

Die Insassen von Landsberg waren kaum in Dachau eingeliefert, als

H0245 – 0086

bereits durch einen Kurier von Kaltenbrunner die Ausloesung der Aktion mit dem Kennwort "Wolkenbrand" erklaert wurde.

Die Durchfuehrung der Aktion "Wolke A 1" und "Wolkenbrand" verhinderte ich dadurch, dass ich Giesler die Begruendung gab, dass die Front zu nahe sei und ihn bat, die Ausfuehrung Kaltenbrunner zu uebertragen.

Kaltenbrunner gab daher die schriftliche Anweisung an Dachau, alle Haeftlinge der westeuropaeischen Nationen auf Lastwagen in die Schweiz zu transportieren und die uebrigen Insassen zu Fuss nach Tirol zu fuehren, wo die endgueltige Liquidierung der Haeftlinge unverzueglich stattfinden sollte.

(Darauf wurden die Verhandlungen um 17 Uhr vertagt.)